

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 159

36. Jahrgang

1. Juli 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1678/93 des Rates vom 25. Juni 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten (1993/94)** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1679/93 des Rates vom 25. Juni 1993 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel mit Ursprung in der Türkei (1993/94)** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1680/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1681/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1682/93 der Kommission vom 29. Juni 1993 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1683/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis 17
- Verordnung (EWG) Nr. 1684/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1685/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1686/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 22
- Verordnung (EWG) Nr. 1687/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 24
- Verordnung (EWG) Nr. 1688/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel 28

Preis : 28 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 1689/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte fünfte Teilausschreibung	30
Verordnung (EWG) Nr. 1690/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	31
Verordnung (EWG) Nr. 1691/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen	33
Verordnung (EWG) Nr. 1692/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr	34
Verordnung (EWG) Nr. 1693/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse	36
Verordnung (EWG) Nr. 1694/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors	38
Verordnung (EWG) Nr. 1695/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker	40
Verordnung (EWG) Nr. 1696/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand	43
Verordnung (EWG) Nr. 1697/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	46
Verordnung (EWG) Nr. 1698/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter	48
Verordnung (EWG) Nr. 1699/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe	51
Verordnung (EWG) Nr. 1700/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung	53
Verordnung (EWG) Nr. 1701/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	54
Verordnung (EWG) Nr. 1702/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	59
Verordnung (EWG) Nr. 1703/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	61
Verordnung (EWG) Nr. 1704/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	66
Verordnung (EWG) Nr. 1705/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	69
Verordnung (EWG) Nr. 1706/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut	72

* Verordnung (EWG) Nr. 1707/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 131/92, (EWG) Nr. 1695/92 und (EWG) Nr. 1696/92 in bezug auf den maßgeblichen Tatbestand für den anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Rahmen der Sonderversorgungsregelungen für die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira	75
Verordnung (EWG) Nr. 1708/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen insbesondere hinsichtlich bestimmter agromonetärer Gesichtspunkte	77
* Verordnung (EWG) Nr. 1709/93 der Kommission vom 29. Juni 1993 zur Anpassung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für Getreide infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93	80
* Verordnung (EWG) Nr. 1710/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1993/94	83
* Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Mindestpreise und Ausgleichszahlungen für Kartoffelerzeuger sowie zu der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates hinsichtlich einer den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Prämie	84
* Verordnung (EWG) Nr. 1712/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen	92
* Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor	94
* Verordnung (EWG) Nr. 1714/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1993/94	99
* Verordnung (EWG) Nr. 1715/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	100
* Verordnung (EWG) Nr. 1716/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira und den Azoren mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	101
* Verordnung (EWG) Nr. 1717/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	102
* Verordnung (EWG) Nr. 1718/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung des maßgebenden Tatbestands der im Sektor Saatgut verwendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	103
* Verordnung (EWG) Nr. 1719/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von Lolium perenne L.	104
* Verordnung (EWG) Nr. 1720/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1993/94	107

- * **Verordnung (EWG) Nr. 1721/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Bestimmung der vom Rat im Sektor Saatgut in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen verringerten Preise und Beträge** 109
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis** 112
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1723/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen vom September 1992, November 1992, Januar 1993 und Mai 1993 verringerten Preise und Beträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 123
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1724/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Bestimmung der im Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94 geltenden, in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzung im Wirtschaftsjahr 1992/93 verringerten Preise und Beträge** 127
- Verordnung (EWG) Nr. 1725/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Argentinien 129
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1726/93 des Rates vom 29. Juni 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft** 130

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

- * **Richtlinie 93/45/EWG der Kommission vom 17. Juni 1993 über die Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig** 133
- * **Richtlinie 93/46/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 die die Anhänge der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, ersetzt und ändert** 134
- 93/378/EWG :
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen 137

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der Kommission vom 7. Juni 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991)** 139

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1678/93 DES RATES

vom 25. Juni 1993

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten (1993/94)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko⁽¹⁾, dem Staat Israel⁽²⁾, der Tunesischen Republik⁽³⁾ und der Arabischen Republik Ägypten⁽⁴⁾ sowie das Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung gewisser Bestimmungen des Abkommens⁽⁵⁾ sehen in den jeweiligen Artikeln die Eröffnung folgender Gemeinschaftszollkontingente durch die Gemeinschaft vor :

- 86 000 Tonnen Tomaten, frisch oder gekühlt, des KN-Codes ex 0702 00 10 mit Ursprung in Marokko (vom 15. November bis 30. April), davon 15 000 Tonnen im April,
- 300 Tonnen Auberginen des KN-Codes ex 0709 30 00 mit Ursprung in Zypern (1. Oktober bis 30. November),
- 100 Tonnen, 450 Tonnen und 100 Tonnen Chinakohl des KN-Codes ex 0704 90 90 mit Ursprung in Marokko bzw. Israel und Zypern (1. November bis 31. Dezember),
- 100 Tonnen, 250 Tonnen und 100 Tonnen Eisbergsalat der KN-Codes ex 0705 11 10 und ex 0705 11 90

mit Ursprung in Marokko bzw. Israel und Zypern (1. November bis 31. Dezember),

- 6 400 Tonnen Bohnen, frisch oder gekühlt, des KN-Codes ex 0708 20 10 mit Ursprung in Ägypten (1. November bis 30. April),
- 265 000 Tonnen, 293 000 Tonnen, 28 000 Tonnen und 7 000 Tonnen Orangen, frisch, des KN-Codes ex 0805 10 mit Ursprung in Marokko bzw. Israel, Tunesien und Ägypten (vom 1. Juli bis 30. Juni),
- 14 200 Tonnen und 110 000 Tonnen Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, des KN-Codes ex 0805 20 mit Ursprung in Israel bzw. Marokko (1. Juli bis 30. Juni),
- 2 200 Tonnen Erdbeeren des KN-Codes ex 0810 10 90 mit Ursprung in Israel (1. November bis 31. März).

Für Zypern müssen diese Mengen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Protokolls an gemäß dessen Artikeln 18 und 19 jährlich um 5 % erhöht werden ; sie belaufen sich daher für das Jahr 1993 auf die in Artikel 1 genannte Höhe.

Dahingegen müssen die Mengen der Zollkontingente für andere Länder, die unter diese Verordnung fallen, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Abkommen über die Einführen einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Jordanien, dem Libanon, Israel, Malta, Marokko, Syrien und Tunesien⁽⁶⁾ jährlich je nach Ware um 3 % oder 5 % erhöht werden.

Dahingegen führt die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 zur Streichung der Zölle im Rahmen dieser Zollkontingente ab 1. Januar 1993 auf die entsprechenden Waren mit Ursprung in den entsprechenden Drittländern des Mittelmeerraums.

Demnach sind die betreffenden Zollkontingente für die in Artikel 1 genannten Zeiträume zu eröffnen. Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontin-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1978, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 9.

gentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Es ist angebracht, daß die Entscheidung, ein Zollkontingent zu eröffnen, in Ausführung der internationalen Verpflichtungen von der Gemeinschaft getroffen werden muß; um eine wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, wird vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten werden während des jeweils angegebenen Zeitraums im Rahmen des jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Ursprung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.1117	ex 0702 00 10	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 15. November 1993 bis 30. April 1994	Marokko	92 811	0
09.1118	ex 0702 00 10	davon : Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 1. bis 30. April 1994	Marokko	16 350	
09.1405	ex 0709 30 00	Auberginen, vom 1. Oktober bis 30. November 1993	Zypern	393	0
09.1109 09.1311 09.1425	ex 0704 90 90	Chinakohl, vom 1. November bis 31. Dezember 1993	Marokko Israel Zypern	110 495 132	0
09.1111 09.1313 09.1427	ex 0705 11 10 ex 0705 11 90	Eisbergsalat (Lactuca sativa L. : Var. capitata L.), vom 1. November bis 31. Dezember 1993	Marokko Israel Zypern	110 275 132	0
09.1709	ex 0708 20 10	Bohnen (Phaseolus spp.), frisch oder gekühlt, vom 1. November 1993 bis 30. April 1994	Ägypten	7 253	0
09.1323 09.1707	0805 10 11 0805 10 15 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29 0805 10 31 0805 10 35 0805 10 39 0805 10 41 0805 10 45 0805 10 49 ex 0805 10 70 ex 0805 10 90	Orangen, frisch, vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	Israel Ägypten	314 975 7 525	0

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Ursprung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.1121 09.1207	0805 10 11 0805 10 15 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29 0805 10 31 0805 10 35 0805 10 39 0805 10 41 0805 10 45 0805 10 49 ex 0805 10 70 ex 0805 10 90	Orangen, frisch, vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	Marokko Tunesien	284 875 30 100	0
09.1325	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 Minneolas, frisch, vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	Israel	15 265	0
09.1129	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 Minneolas, frisch, vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	Marokko	118 250	0
09.1339	ex 0810 10 90	Erdbeeren, vom 1. November 1993 bis 31. März 1994	Israel	2 486	0

(a) Die Taric-Codes sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet; sie kann jede erforderliche Maßnahme treffen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehungen sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SJURSEN

ANHANG

TARIC-CODES

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code		
09.1117	ex 0702 00 10	0702 00 10*21	09.1121 09.1207	ex 0805 10 70	0805 10 70*11		
		*29			*13		
		*31			*14		
		*39			*18		
		*41			ex 0805 10 90	0805 10 90*11	
		*49				*19	
		*51				09.1129 09.1325	ex 0805 20 10
		*59			*33		
		*61			*35		
		*69			*38		
		*71			*39		
		*79			ex 0805 20 30	0805 20 30*31	
		*81				*33	
		*84				*35	
		09.1118			ex 0702 00 10	0702 00 10*71	
*79	*33						
*81	*35						
*84	*38						
	*39						
09.1405	ex 0709 30 00	0709 30 00*50			ex 0805 20 70	0805 20 70*31	
					*33		
09.1109	ex 0704 90 90	0704 90 90*92			*35		
09.1311					*38		
09.1425					*39		
09.1111 09.1313 09.1427	ex 0705 11 10 ex 0705 11 90	0705 11 10*35			ex 0805 20 90	0805 20 90*51	
		0705 11 90*11			*53		
					*55		
09.1709	ex 0708 20 10	0708 20 10*31			*58		
		*33			*59		
		*41			ex 0805 20 90	0805 20 90*11	
		*43				*15	
09.1323 09.1707	ex 0805 10 70	0805 10 70*11	09.1339	ex 0810 10 90	*16		
		*13			*17		
		*14			*18		
		*18			*32		
					*33		
	ex 0805 10 90	0805 10 90*11			*36		
		*19			*39		
					*41		
					*49		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1679/93 DES RATES

vom 25. Juni 1993

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für
Aprikosenpülpel mit Ursprung in der Türkei (1993/94)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 90 Tonnen zum Zollsatz Null für Aprikosenpülpel mit Ursprung in der Türkei eröffnet. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1949/92 (2) ist dieses Kontingent für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 eröffnet worden. Demnach ist das betreffende Zollkontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 in der vorgenannten Höhe zu eröffnen.

Der Rat hat ferner am 11. August 1987 die Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 (3) zur Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien und der Türkei erlassen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird.

Es ist angebracht, daß die Entscheidung, ein Zollkontingent zu eröffnen, in Ausführung der internationalen Verpflichtungen von der Gemeinschaft getroffen wird; um eine wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, wird vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 wird in der Gemeinschaft der Zollsatz für die nachstehend bezeichnete Ware mit Ursprung in der Türkei im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (1)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0203	ex 2008 50 91	Aprikosenpülpel ohne Zusatz von Alkohol und Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	90	0

(1) Taric-Code : 2008 50 91 * 20.

Artikel 2

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

(1) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1986, S. 16.

(2) ABl. Nr. L 197 vom 16. 7. 1992, S. 3.

(3) ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4162/87 (ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1987, S. 1).

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollvergünstigung für die in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SJURSEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1680/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5
und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verord-
nung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und
seinem cif-Preis ist. Bei Triticale wird jedoch die für
Roggen geltende Abschöpfung erhoben.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
sind für das Wirtschaftsjahr 1993/94, durch die Ratsver-
ordnungen (EWG) Nr. 1766/92, (EWG) Nr. 1542/93⁽³⁾
und die Verordnungen (EWG) Nr. 1580/93⁽⁴⁾, (EWG)
Nr. 1581/93⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 1709/93⁽⁶⁾ der Kom-
mission festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen
zu berechnen, muß die Kommission die durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 der Kommission⁽⁷⁾
vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt,
berücksichtigen, die für die wirkliche Markttendenz
hinreichend repräsentativ sind, und dabei der Notwendig-
keit Rechnung tragen, plötzliche Veränderungen zu
vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft verursachen können. Sie muß ferner die
Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es,
daß diese Qualität den in der Verordnung (EWG)

Nr. 1580/93 festgesetzten Standardqualitäten entspricht,
sei es, daß die Kommission die aufgrund der in der
Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 genannten Ausgleichsko-
effizienten notwendigen Berichtigungen vornehmen muß.

Für bestimmte Mehlarnten kann der cif-Preis durch
Anwendung eines Koeffizienten auf den cif-Preis für das
Grundgetreide bestimmt werden, wenn keine Informa-
tionen oder Notierungen vorliegen. Dieser Koeffizient ist
in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 festge-
setzt worden.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Der cif-Preis wird unverändert beibehalten, wenn keine
Angaben vorliegen oder die Bedingungen von Artikel 1
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 erfüllt sind.

Bei Malz besteht die Abschöpfung aus einem beweglichen
und einem festen Teilbetrag. Der feste Teilbetrag ist mit
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93
festgesetzt worden. Der bewegliche Teilbetrag wird gemäß
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 unter Berücksichtigung der zur Herstellung
des Malzes erforderlichen Grundgetreidemenge festge-
setzt. Zu diesem Zweck sind die Koeffizienten, die auf die
für das Grundgetreide geltende Abschöpfung anzuwenden
sind, mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93
festgesetzt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽⁸⁾, (EWG)
Nr. 519/92⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽¹⁰⁾ des Rates vom
27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den
Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und
Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde
die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende
Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestim-
mungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Rege-
lung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 der
Kommission⁽¹¹⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 444/92⁽¹²⁾, erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 16.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 80 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 40.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 26.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates ⁽¹⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92 ⁽²⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 definierten repräsentativen Marktkurse werden zur Umrechnung der in Drittländerswährungen ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestimmung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Währung der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchführungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 29. Juni 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen. Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Berechnung zu einer Veränderung von mindestens 1,00 ECU/Tonne gegenüber der vorherigen Abschöpfung führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (°)
0709 90 60	136,54 (°) (°)
0712 90 19	136,54 (°) (°)
1001 10 00	154,91 (°) (°)
1001 90 91	137,33
1001 90 99	137,33 (°)
1002 00 00	136,81 (°)
1003 00 10	126,05
1003 00 20	126,05
1003 00 80	126,05 (°)
1004 00 00	80,70
1005 10 90	136,54 (°) (°)
1005 90 00	136,54 (°) (°)
1007 00 90	142,33 (°)
1008 10 00	32,31 (°)
1008 20 00	83,01 (°)
1008 30 00	36,38 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	36,38
1101 00 00	219,01 (°)
1102 10 00	220,54
1103 11 30	245,33
1103 11 50	245,33
1103 11 90	245,98
1107 10 11	255,33
1107 10 19	193,53
1107 10 91	235,25
1107 10 99	192,84
1107 20 00	222,94

- (°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (°) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1681/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tabelle der Prämien, um die sich die im voraus fest-
gesetzten Abschöpfungen für die Getreideeinfuhren
erhöhen, muß eine Prämie für den laufenden Monat und
eine Prämie für jeden der folgenden Monate enthalten
und sich auf einen Zeitraum erstrecken, der der Gültig-
keitsdauer der Lizenzen entspricht oder sie übersteigt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 der
Kommission ⁽³⁾ gilt folgendes: Liegen bei den in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnissen die
cif-Preise über den cif-Terminpreisen für dasselbe
Getreide, so muß die Prämie in Höhe des Unterschieds
zwischen diesen Preisen festgesetzt werden. Der cif-Preis
ist der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 festgestellte Preis.

Übersteigt der am Tag der Festsetzung der Prämien
bestimmte cif-Preis den cif-Terminpreis um höchstens 1
ECU je Tonne, so beträgt der Prämienatz 0 ECU.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93
wird die für die Erzeugnisse des KN-Codes 1107 im
voraus festgesetzte Abschöpfung um eine Prämie erhöht.

Diese Prämie wird festgesetzt, indem die in Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 genannten Koeffizienten
auf die für das Grundgetreide festgesetzten Prämien ange-
wendet werden.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 defi-
nierten repräsentativen Marktkurse werden zur Umrech-
nung der in Drittländwährungen ausgedrückten Beträge
verwendet und liegen der Bestimmung der landwirtschaft-
lichen Umrechnungskursen für die Währungen der
Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchführungsvorschriften
zur Anwendung und Bestimmung dieser Umrechnungs-
kurse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. Juni 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die
Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzu-
setzen. Der Prämienbetrag wird nur geändert, wenn die
Anwendung vorstehender Bestimmungen zu einer Ände-
rung von mehr als 1,00 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1682/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1993

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommissionnach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	35,70	1 437	268,53	69,96	235,59	9 527	28,65	63 128	78,45	27,79
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	41,58	1 674	312,78	81,49	274,42	11 098	33,38	73 530	91,38	32,36
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	33,39	1 345	251,20	65,45	220,39	8 913	26,81	59 055	73,39	25,99
1.40	0703 20 00	Knoblauch	265,03	10 674	1 993,48	519,39	1 748,99	70 732	212,75	468 640	582,40	206,30
1.50	ex 0703 90 00	Porree	27,80	1 117	209,04	54,33	183,17	7 384	22,31	50 899	61,05	21,85
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	57,81	2 331	438,81	113,34	385,48	15 133	43,14	104 614	127,38	45,06
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,72	2 267	423,88	110,06	374,08	11 735	41,29	82 719	124,09	37,72
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	31,38	1 265	239,40	61,47	210,09	8 126	23,42	54 525	69,15	25,05
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	123,37	4 943	921,62	240,50	812,12	32 641	98,56	221 730	269,86	96,64
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	20,94	839	156,44	40,82	137,86	5 541	16,73	37 639	45,80	16,40
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	67,35	2 706	506,31	131,61	443,65	17 886	54,03	123 279	147,87	52,93
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	21,82	877	162,70	42,58	143,89	5 690	17,51	39 262	47,92	17,72
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	49,76	2 000	371,88	97,34	327,40	13 272	39,89	88 920	109,17	39,03
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	67,01	2 692	503,74	130,94	441,40	17 795	53,76	122 654	147,12	52,67
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	41,14	1 654	307,45	80,47	270,68	10 972	32,98	73 514	90,25	32,27
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	287,19	11 567	2 160,21	562,83	1 895,27	76 647	230,55	507 836	631,11	223,56
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	123,20	4 962	926,67	241,44	813,02	32 880	98,90	217 848	270,73	95,90
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgari- s var. Compressus Savi)	47,03	1 894	353,75	92,16	310,37	12 551	37,75	83 163	103,35	36,61
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3 894	734,40	189,09	645,42	21 793	71,04	142 837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	136,32	5 478	1 024,80	266,38	897,97	36 202	109,37	249 524	299,31	107,15
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	384,53	15 487	2 892,36	753,59	2 537,63	102 625	308,69	679 955	845,01	299,32
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	526,03	21 024	3 913,81	1 020,70	3 455,29	137 215	418,45	976 186	1 149,14	431,29
1.210	0709 30 00	Auberginen	91,58	3 688	688,85	179,47	604,37	24 441	73,51	161 940	201,25	71,28
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	91,65	3 691	689,40	179,61	604,84	24 461	73,57	162 068	201,40	71,34
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	1 419,0	57 401	10 720,9	2 789,11	9 463,39	362 312	1 059,4	2 384 427	3 138,97	1 157,8
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	108,93	4 387	819,35	213,47	718,86	29 072	87,44	192 618	239,37	84,79
1.250	0709 90 50	Fenchel	73,55	2 966	558,22	144,18	490,38	19 251	54,88	133 083	162,05	57,33
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	49,65	1 995	373,28	97,03	327,09	13 186	39,83	90 889	109,02	39,02
1.270	ex 0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	72,40	2 901	540,88	141,14	476,62	19 156	57,84	130 129	158,37	56,71
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	83,78	3 378	639,04	164,08	560,82	21 691	62,54	145 547	184,60	66,87
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehlba- nanen), frisch	30,48	1 227	229,33	59,75	201,20	8 137	24,47	53 912	66,99	23,73
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	38,09	1 534	286,51	74,65	251,37	10 166	30,57	67 355	83,70	29,65
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	125,48	5 054	943,89	245,92	828,12	33 490	100,73	221 895	275,75	97,68

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	92,25	3 715	693,90	180,79	608,80	24 620	74,05	163 127	202,72	71,81
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	32,48	1 305	244,16	63,46	213,94	8 625	26,05	59 450	71,31	25,52
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navel, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	31,79	1 280	239,15	62,31	209,82	8 485	25,52	56 222	69,87	24,75
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	40,67	1 638	305,95	79,71	268,43	10 855	32,65	71 926	89,38	31,66
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	104,46	4 207	785,75	204,72	689,38	27 879	83,86	184 720	229,56	81,31
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	74,64	3 006	561,42	146,27	492,56	19 920	59,91	131 983	164,02	58,10
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	71,68	2 880	538,84	140,06	472,16	19 035	57,50	131 201	157,38	56,34
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	58,69	2 364	441,51	115,03	387,36	15 665	47,12	103 794	128,98	45,69
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	38,93	1 568	292,88	76,30	256,96	10 392	31,25	68 853	85,56	30,31
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	125,71	5 063	945,55	246,35	829,58	33 549	100,91	222 286	276,24	97,85
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	45,61	1 837	343,09	89,39	301,01	12 173	36,61	80 656	100,23	35,50
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	54,81	2 207	412,33	107,43	361,76	14 630	44,00	96 934	120,46	42,67
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	126,58	5 098	952,12	248,07	835,35	33 783	101,61	223 832	278,16	98,53
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	23,62	951	177,73	46,30	155,93	6 306	18,96	41 783	51,92	18,39
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	30,47	1 227	229,22	59,72	201,11	8 133	24,46	53 888	66,96	23,72
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	86,42	3 480	650,06	169,37	570,33	23 065	69,37	152 820	189,91	67,27
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	54,42	2 191	409,33	106,65	359,13	14 524	43,68	96 230	119,58	42,36
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	94,79	3 817	712,98	185,76	625,54	25 297	76,09	167 612	208,29	73,78
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	70,29	2 831	528,76	137,76	463,91	18 761	56,43	124 304	154,47	54,72
2.150	0809 10 00	Aprikosen	247,86	9 982	1 864,34	485,74	1 635,68	66 149	198,97	438 280	544,67	192,93
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	166,79	6 717	1 254,57	326,87	1 100,70	44 514	133,89	294 932	366,52	129,83
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	64,38	2 593	484,30	126,18	424,90	17 183	51,68	113 852	141,49	50,12

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	106,64	4 295	802,11	208,98	703,74	28 460	85,60	188 566	234,33	83,01
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	129,98	5 235	977,68	254,73	857,77	34 689	104,34	229 840	285,63	101,18
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	155,21	6 218	1 159,45	302,56	1 021,70	41 065	124,00	278 950	339,49	121,58
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1 057,1	42 483	7 946,97	2 065,75	6 963,49	280 738	848,14	1 934 968	2 321,08	830,90
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	161,42	6 779	1 268,11	329,16	1 111,99	40 501	123,65	249 172	371,08	116,29
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	82,07	3 305	617,37	160,85	541,65	21 905	65,88	145 136	180,36	63,89
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	102,73	4 108	767,46	199,44	680,79	27 113	82,31	193 169	224,15	81,76
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	395,37	15 924	2 973,89	774,83	2 609,16	105 518	317,39	699 122	868,82	307,76
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	371,52	14 963	2 794,51	728,09	2 451,78	99 153	298,24	656 951	816,42	289,20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1683/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Durch-
führungsbestimmungen zur Produktionserstattung festge-
legt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so

berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt
werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-
und der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 zu
zahlende Produktionserstattung für Getreide und Reis
wird auf 121,04 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 112 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1684/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung
der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽²⁾ kann für die in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt
werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berück-
sichtigung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽³⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁴⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 20 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 80 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 30 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 30 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 50 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 400	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1685/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung(EWG) Nr. 764/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/93 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (†)	AKP Bangladesch (‡) (¶) (¶) (¶)	Drittländer (außer AKP) (¶)
1006 10 21	—	156,00	319,21
1006 10 23	—	173,71	354,62
1006 10 25	—	173,71	354,62
1006 10 27	265,97	173,71	354,62
1006 10 92	—	156,00	319,21
1006 10 94	—	173,71	354,62
1006 10 96	—	173,71	354,62
1006 10 98	265,97	173,71	354,62
1006 20 11	—	195,90	399,01
1006 20 13	—	218,03	443,27
1006 20 15	—	218,03	443,27
1006 20 17	332,45	218,03	443,27
1006 20 92	—	195,90	399,01
1006 20 94	—	218,03	443,27
1006 20 96	—	218,03	443,27
1006 20 98	332,45	218,03	443,27
1006 30 21	—	242,36	508,57
1006 30 23	—	312,91	649,60
1006 30 25	—	312,91	649,60
1006 30 27	487,20	312,91	649,60
1006 30 42	—	242,36	508,57
1006 30 44	—	312,91	649,60
1006 30 46	—	312,91	649,60
1006 30 48	487,20	312,91	649,60
1006 30 61	—	258,46	541,63
1006 30 63	—	335,84	696,38
1006 30 65	—	335,84	696,38
1006 30 67	522,29	335,84	696,38
1006 30 92	—	258,46	541,63
1006 30 94	—	335,84	696,38
1006 30 96	—	335,84	696,38
1006 30 98	522,29	335,84	696,38
1006 40 00	—	79,48	164,96

(*) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(†) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(‡) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(¶) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(¶) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(¶) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1686/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3862/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1624/93⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 86.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1687/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁶⁾, wird — nach

Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht:

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁷⁾ über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽⁸⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽¹⁰⁾, sieht gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 4 vor, daß bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen die Abschöpfung bei der Einfuhr von Weizenkleie, die unter den KN-Code 2302 30 fällt und aus den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans stammt, nach dem französischen überseeischen Departement Réunion nicht erhoben wird.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹¹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/93⁽¹³⁾, sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 1.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽¹⁾, (EWG) Nr. 519/92⁽²⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽³⁾ des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Getreide zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 955/92⁽⁵⁾, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/92⁽⁷⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁹⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese

Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁰⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

KN-Code	(ECU/Tonne)		KN-Code	(ECU/Tonne)	
	Abschöpfungen (%)			Abschöpfungen (%)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)		AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
0714 10 10 (*)	121,73	128,38	1104 22 90	83,68	86,70
0714 10 91	125,36 (*) (?)	125,36	1104 23 10	224,14	227,16
0714 10 99	123,55	128,38	1104 23 30	224,14	227,16
0714 90 11	125,36 (*) (?)	125,36	1104 23 90	142,89	145,91
0714 90 19	123,55 (*)	128,38	1104 29 11	182,02	185,04
1102 20 10	252,16	258,20	1104 29 15	185,07	188,09
1102 20 90	142,89	145,91	1104 29 19	230,69	233,71
1102 30 00	180,59	183,61	1104 29 31	218,98	222,00
1102 90 10	225,65	231,69	1104 29 35	222,64	225,66
1102 90 30	147,67	153,71	1104 29 39	230,69	233,71
1102 90 90	147,06	150,08	1104 29 91	139,60	142,62
1103 12 00	147,67	153,71	1104 29 95	141,93	144,95
1103 13 10	252,16	258,20	1104 29 99	147,06	150,08
1103 13 90	142,89	145,91	1104 30 10	102,65	108,69
1103 14 00	180,59	183,61	1104 30 90	105,07	111,11
1103 19 10	250,47	256,51	1106 20 10	121,73 (*)	128,38
1103 19 30	225,65	231,69	1106 20 90	221,91 (*)	246,09
1103 19 90	147,06	150,08	1108 11 00	301,09	321,64
1103 21 00	246,35	252,39	1108 12 00	225,54	246,09
1103 29 10	250,47	256,51	1108 13 00	225,54	246,09 (*)
1103 29 20	225,65	231,69	1108 14 00	112,77	246,09
1103 29 30	147,67	153,71	1108 19 10	258,96	289,79
1103 29 40	252,16	258,20	1108 19 90	112,77 (*)	246,09
1103 29 50	180,59	183,61	1109 00 00	547,44	728,78
1103 29 90	147,06	150,08	1702 30 51	294,19	390,91
1104 11 10	127,87	130,89	1702 30 59	225,54	292,03
1104 11 90	250,72	256,76	1702 30 91	294,19	390,91
1104 12 10	83,68	86,70	1702 30 99	225,54	292,03
1104 12 90	164,08	170,12	1702 40 90	225,54	292,03
1104 19 10	246,35	252,39	1702 90 50	225,54	292,03
1104 19 30	250,47	256,51	1702 90 75	308,20	404,92
1104 19 50	252,16	258,20	1702 90 79	214,34	280,83
1104 19 91	306,67	312,71	2106 90 55	225,54	292,03
1104 19 99	259,52	265,56	2302 10 10	56,32	62,32
1104 21 10	200,58	203,60	2302 10 90	120,69	126,69
1104 21 30	200,58	203,60	2302 20 10	56,32	62,32
1104 21 50	313,40	319,44	2302 20 90	120,69	129,69
1104 21 90	127,87	130,89	2302 30 10	56,32 (*)	62,32
1104 22 10 10 (*)	83,68	86,70	2302 30 90	120,69 (*)	126,69
1104 22 10 90 (*)	147,67	150,69	2302 40 10	56,32	62,32
1104 22 30	147,67	150,69	2302 40 90	120,69	126,69
1104 22 50	131,26	134,28	2303 10 11	280,18	461,52

-
- (¹) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (³) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben :
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (⁴) TARIC-Code : gestutzter Hafer.
- (⁵) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (⁶) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (⁷) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (⁹) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.
- (¹⁰) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1688/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽²⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse, Mais und Magermilchpulver erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Der feste Teilbetrag ist mit Artikel 6 der Verordnung
(EWG) Nr. 1619/93 festgesetzt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungsprodukten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽³⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽⁴⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁵⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft⁽⁶⁾ zu berücksichtigen. Die Kommission hat die für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden geltenden Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und die Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (1)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
2309 10 11	22,41	33,29 (2)
2309 10 13	476,61	487,49 (2)
2309 10 31	70,05	80,93 (2)
2309 10 33	524,25	535,13 (2)
2309 10 51	140,09	150,97 (2)
2309 10 53	594,29	605,17 (2)
2309 90 31	22,41	33,29
2309 90 33	476,61	487,49
2309 90 41	70,05	80,93
2309 90 43	524,25	535,13
2309 90 51	140,09	150,97
2309 90 53	594,29	605,17

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(2) Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993) und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 (ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993) ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1689/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte fünfte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der
Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Daueraus-
schreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/
oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1144/93 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die fünfte Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93
durchgeführte fünfte Teilausschreibung für Weißzucker
wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,829 ECU je
100 kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1690/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1577/93 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1577/93
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden

bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁵⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 1577/93 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ^(?)
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,54 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	33,77 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	33,77 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	35,54 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3864
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,64
1701 99 10 910	38,64
1701 99 10 950	38,64
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3864

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1691/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen WeißzuckerpreisenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1569/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1566/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 55
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungs Betrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der KN-Codes 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen

einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1993 auf 0,4320 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1692/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juni 1993****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
muß von der Kommission für die Einfuhr von den in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung
genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung festgesetzt
werden. Diese Abschöpfung muß pauschal auf der
Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse
und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker
errechnet werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der
Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbe-
stimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1428/78⁽⁴⁾, errechnet sich die auf diese Erzeugnisse
anwendbare Abschöpfung in der Weise, daß der für 100
Kilogramm Weißzucker bestehende Unterschied
zwischen dem während des Zuckerwirtschaftsjahres
geltenden Schwellenpreis und dem arithmetischen Mittel
der während eines Bezugszeitraums ermittelten cif-Preise

mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffi-
zienten sowie der Bezugszeitraum sind in Artikel 6 der
Verordnung (EWG) Nr. 837/68 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1724/93 der Kommis-
sion⁽⁵⁾ wurden die im Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94
geltenden, in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge
der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr
1992/93 bestimmt.

Der Schwellenpreis für Weißzucker wurde durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1550/93 des Rates vom 14. Juni
1993 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise
für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker,
der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwel-
lenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lager-
kosten für das Wirtschaftsjahr 1993/94⁽⁶⁾ festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen, die auf die
Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben
Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind,
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 127 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr

(ECU je Tonne)

KN-Code	Einfuhrabschöpfungen
1212 91 10	69,12
1212 91 90	237,60
1212 92 00	47,52

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1693/93 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung genannten
 Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
 ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
 Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽⁴⁾ werden bei der
 Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
 schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
 erhoben ;

Die bei der Einfuhr von Melasse anzuwendende Abschöp-
 fung muß gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-
 Preises sein. Der Schwellenpreis für Melasse wurde durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1550/93 des Rates vom
 14. Juni 1993 zur Festsetzung der abgeleiteten Interven-
 tionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für
 Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben,
 der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der
 Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1993/94 ⁽⁵⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1724/93 der Kommissi-
 on ⁽⁶⁾ wurden die im Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94
 geltenden, in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge
 der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr
 1992/93 bestimmt.

Der cif-Preis für Melasse wird von der Kommission für
 einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet.
 Durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom

9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität
 für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemein-
 schaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker ⁽⁷⁾
 wurde Rotterdam als Grenzübergangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
 Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet
 werden, die auf der Grundlage der Notierungen oder
 Preise dieses Marktes ermittelt werden.

Diese Notierungen oder Preise werden entsprechend
 etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den
 Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.
 Die Standardqualität für Melasse wurde in der Verord-
 nung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission vom 26. Juni
 1968 über die Standardqualität und die Einzelheiten für
 die Berechnung des cif-Preises für Melasse ⁽⁸⁾ definiert.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkei-
 ten auf dem Weltmarkt muß die Kommission alle Informa-
 tionen über die auf dem Weltmarkt abgegebenen Ange-
 bote, die auf den wichtigen Märkten dritter Länder festge-
 stellten Preise sowie die im internationalen Handelsver-
 kehr getätigten Verkaufsabschlüsse, von denen sie direkt
 oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksich-
 tigen. Bei dieser Feststellung kann die Kommission
 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 einen
 Durchschnitt aus mehreren Preisen zugrunde legen, unter
 der Voraussetzung, daß dieser Durchschnitt als für die
 tatsächliche Markttendenz repräsentativ angesehen
 werden kann.

Die Kommission darf den Informationen nicht Rechnung
 tragen, wenn es sich um nicht gesunde und handelsüb-
 liche Ware handelt oder wenn sich der in dem Angebot
 angegebene Preis nur auf eine geringfügige, nicht reprä-
 sentative Menge bezieht. Ferner sind diejenigen Ange-
 botspreise auszuschließen, die als nicht repräsentativ für
 die tatsächliche Entwicklung des Marktes anzusehen sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
 berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam gelten. Dabei
 ist insbesondere den unterschiedlichen Transportkosten
 zwischen dem Verlade- und dem Bestimmungshafen
 einerseits und zwischen dem Verladehafen und Rotterdam
 andererseits Rechnung zu tragen.

Um vergleichbare Angaben hinsichtlich Melasse der Stan-
 dardqualität zu erhalten, müssen je nach der angebotenen
 Melasse-Qualität die Preise nach Maßgabe der Ergebnisse,
 die sich aus der Anwendung des Artikels 6 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 785/68 ergeben, erhöht oder vermindert
 werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 15.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 127 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Ausnahmsweise kann für eine begrenzte Zeit ein cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, nicht mehr zur Kenntnis der Kommission gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Der cif-Preis wird für jede Woche ermittelt. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽²⁾, wird die Abschöpfung nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,06 ECU je 100 Kilogramm im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 29. Juni 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melasse, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 auf 0,20 ECU/100 kg festgesetzt.

2. Gemäß Artikel 101 0,20 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1694/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des Monats, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1724/93 der Kommission⁽⁵⁾ wurden die im Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94 geltenden, in ECU festgesetzten Preise und Beträge infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93 bestimmt.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁷⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 127 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽²⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v.H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4379	—
1702 20 90	0,4379	—
1702 30 10	—	53,46
1702 40 10	—	53,46
1702 60 10	—	53,46
1702 60 90	0,4379	—
1702 90 30	—	53,46
1702 90 60	0,4379	—
1702 90 71	0,4379	—
1702 90 90	0,4379	—
2106 90 30	—	53,46
2106 90 59	0,4379	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1695/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine
Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellen-
preis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis
für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1550/93 des Rates vom 14. Juni 1993
zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für
Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der
Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellen-
preise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerko-
sten für das Wirtschaftsjahr 1993/94⁽⁴⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1724/93 der Kommis-
sion⁽⁵⁾ wurden die im Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94
geltenden, in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge
der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr
1992/93 bestimmt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁶⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von
der Kommission für einen Grenzübergangsort der

Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁷⁾ wurde Rotterdam als Grenzüber-
gangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet
werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der
Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt
werden. Die Notierungen oder Preise werden entspre-
chend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für
den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität
berichtigt. Die Standardqualität für Rohzucker wurde
durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die
Standardqualität für Weißzucker wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 793/72 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informa-
tionen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den
für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen
notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter
Länder festgestellten Preisen und den im internationalen
Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung
tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten
oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommis-
sion vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die
Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und
Rohzucker⁽⁹⁾ darf die Kommission den Informationen
nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von
gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der
in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine
geringfügige und für den Markt nicht repräsentative
Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise
ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden
kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche
Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt,
gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den
unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verla-
dehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und
zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits
Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder
Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um
0,73 ECU je 100 kg vermindert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 15.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 127 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqualität zu erhalten, müssen für Weißzucker die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzuge-rechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berich-tigte Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminde-rung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung

vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zoll-tarif aufgenommen.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 29. Juni 1993 festgestellte reprä-sentative Marktkurs anzuwenden.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Roh-zucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ^(?)
1701 11 10	35,33 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,33 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,33 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,33 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,43
1701 99 10	43,43
1701 99 90	43,43 ^(?)

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

^(?) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni

1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾ für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglucose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁹⁾, entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽²⁾ erlassen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽³⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und

7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	38,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	38,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 000	0,3864 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	38,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3864 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,3864 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 90 900	0,3864 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	38,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3864 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/93 (ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 55), bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Verträge befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽⁴⁾, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der

chemischen Industrie verwendet wird⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. Juli und 30. September 1993 auf 32,273 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1698/93 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1993
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Zielpreis im Sektor Trockenfutter wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 des Rates⁽³⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93⁽⁵⁾, wurden die in Ecu festgesetzten, wegen der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge aufgelistet. Im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen muß auf diese Preise und Beträge ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁷⁾, festgesetzte Koeffizient angewandt werden. Diesem Koeffizienten ist ab dem Beginn des genannten Wirtschaftsjahres bei der Berechnung der Beihilfe Rechnung zu tragen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2065/92 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1288/93⁽⁹⁾, wurde der Prozentsatz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 für das Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 70 % festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trocken-

futter⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89⁽¹¹⁾, muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/93⁽¹³⁾, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 48.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 114.

trag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽²⁾ erlassen.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen

geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juli 1993:

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate	Auf andere Weise getrocknetes Futter
Juli 1993	72,583	47,893

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:

(ECU/t)

August 1993	72,600	47,910
September 1993	71,971	47,281
Oktober 1993	71,947	47,257
November 1993	71,933	47,243
Dezember 1993	71,933	47,243

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1699/93 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1993
zur Festsetzung der für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das dortige Protokoll Nr. 14, und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baumwolle eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem entsprechenden Weltmarktpreis liegt.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen den genannten zwei Preisen.

Da nach dem dritten Satz in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/92⁽⁵⁾, die Beihilfen für die Wirtschaftsjahre 1992/93 und 1993/94 im Juni und Juli 1993 beantragt werden können, sollten sie in den genannten Monaten für die betreffenden Wirtschaftsjahre festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1555/93 des Rates⁽⁶⁾ wurde der Zielpreis für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93⁽⁸⁾, wurden die in Ecu festgesetzten, wegen der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge aufgelistet. Im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen muß auf diese Preise und Beträge ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽¹⁰⁾, festgesetzte Koeffizient angewandt werden. Diesem Koeffizienten ist ab dem Beginn des genannten Wirtschaftsjahres bei der Berechnung der Beihilfe Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/93⁽¹²⁾, wird die im Wirtschaftsjahr 1993/94 für Baumwolle zu gewährende Beihilfe um den mit der Verordnung (EWG) Nr. 2511/92 der Kommission⁽¹³⁾ auf 5,140 ECU/100 kg festgesetzten Betrag und um den Betrag gekürzt, der sich je nach der voraussichtlichen Überschreitung der garantierten Höchstmenge gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 ergibt. Die Beihilfe wird deshalb, unter Kürzung um insgesamt 20,359 ECU/100 kg, vorläufig berechnet.

Der auf dem Weltmarkt für nicht entkörnte Baumwolle geltende Preis wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des geschätzten Ertrags der Gemeinschaftserzeugung an Baumwollkörnern und erkörnter Baumwolle sowie der Nettoentkörnungskosten unter Zugrundelegung des für die genannten Erzeugnisse festgestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Für die genannten zwei Erzeugnisse wird der Weltmarktpreis gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 bestimmt.

Läßt sich der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle nicht wie vorgesehen bestimmen, wird er nach Maßgabe des zuletzt bestimmten Preises festgelegt.

Der letztgenannte Preis entspricht der Summe der für entkörnte Baumwolle und für Baumwollkörner gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 erzielten, um die Entkörnungskosten verringerten Beträge.

Diese Beträge werden unter Zugrundelegung der gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 bestimmten Preise, der Weltmarktpreis unter Zugrundelegung der günstigsten Angebote mit Ausnahme der Angebote und Notierungen ermittelt, die für die tatsächliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind.

Bezüglich der Angebote und Notierungen, die den beschriebenen Voraussetzungen nicht genügen, müssen die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 8. 8. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 21.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 14.

Läßt sich der Weltmarktpreis für Baumwollkörner nicht anhand von Angebot und Notierung bestimmen, wird er gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft festgestellten günstigsten Angebote und Notierungen oder, wenn dies nicht möglich ist, des um die Verarbeitungskosten verminderten Preises festgelegt, der für die bei der Körnerverarbeitung in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse erzielt wird. Der letztere Preis wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 bestimmt.

Die in der Währung von Drittländern ausgedrückten Beträge werden mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ genannten repräsentativen Kursen umgerechnet. Diese Kurse sind außerdem für die sich auf die Währungen der Mitgliedstaaten beziehenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bestimmend. Die betreffenden Durchführungsvorschriften wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽²⁾ festgelegt.

Die Beihilfe wird monatlich so festgesetzt, daß sie ab dem ersten Tag des Monats nach dem Tag ihrer Festsetzung gewährt werden kann. In der Zwischenzeit könnte sie geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die der Kommission vorliegenden Angebote und Notierungen folgt, daß die für Baumwolle zu gewährende Beihilfe wie nachstehend angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt:

71,180 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1992/93,
65,253 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1993/94.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 1. Juli 1993 bestätigt oder ersetzt, um dem für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Zielpreis und den Auswirkungen der die garantierten Höchstmengen betreffenden Regelung Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1700/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesischen Raffinerien bestimmt ist, zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1993 eine verminderte Abschöpfung erhoben.

Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umgerechneten Spot-Preise für Rohzucker.

Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den folgenden Monat zu bestimmen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽³⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁴⁾ erlassen.

Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuckers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der nachstehend angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffinierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10 eine auf 24,13 ECU/100 kg verminderte Abschöpfung erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1701/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung
erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusam-
mengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leit-
erzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates
vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnis-
gruppen und der besonderen Vorschriften für die Berech-
nung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeug-
nisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3798/91 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß
dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um
den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise
wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1993/94 aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 1562/93 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1723/93 der Kom-
mission ⁽⁶⁾ wurden die in Ecu festgesetzten Preise und
Beträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der
Währungsneufestsetzungen vom September 1992, No-
vember 1992 sowie Januar 1993 und Mai 1993 bestimmt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung
der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse
werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die
Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur

Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen
sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der
Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teil-
betrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das
Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis
enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigent-
lichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffi-
zienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und
andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet,
indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt
des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird
auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft
aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben.
Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 1767/82 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1317/93 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der
Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die
Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwend-
baren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeug-
nisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in
einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeug-
nisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe
von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich:

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich
aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis
anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der
Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau
festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der
Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen
Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen
Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemein-
schaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konso-
liidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von
Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 123 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 78.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽²⁾, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90⁽⁴⁾, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leit-

erzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 519/92⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽⁸⁾ des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft⁽¹⁾ zu berücksichtigen. Die Kommission hat die für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden geltenden Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1316/93⁽²⁾ erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁵⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 73.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		14,46	0403 10 16	(¹)	1,9534/kg + 29,51
0401 10 90		13,25	0403 10 22		22,68
0401 20 11		20,27	0403 10 24		28,01
0401 20 19		19,06	0403 10 26		68,99
0401 20 91		25,60	0403 10 32	(¹)	0,1664/kg + 28,30
0401 20 99		24,39	0403 10 34	(¹)	0,2197/kg + 28,30
0401 30 11		66,58	0403 10 36	(¹)	0,6295/kg + 28,30
0401 30 19		65,37	0403 90 11		94,25
0401 30 31		129,13	0403 90 13		165,08
0401 30 39		127,92	0403 90 19		202,59
0401 30 91		217,88	0403 90 31	(¹)	0,8700/kg + 29,51
0401 30 99		216,67	0403 90 33	(¹)	1,5783/kg + 29,51
0402 10 11	(⁴)	94,25	0403 90 39	(¹)	1,9534/kg + 29,51
0402 10 19	(³)(⁴)	87,00	0403 90 51		22,68
0402 10 91	(¹)(⁴)	0,8700/kg + 29,51	0403 90 53		28,01
0402 10 99	(¹)(⁴)	0,8700/kg + 22,26	0403 90 59		68,99
0402 21 11	(⁴)	165,08	0403 90 61	(¹)	0,1664/kg + 28,30
0402 21 17	(⁴)	157,83	0403 90 63	(¹)	0,2197/kg + 28,30
0402 21 19	(³)(⁴)	157,83	0403 90 69	(¹)	0,6295/kg + 28,30
0402 21 91	(³)(⁴)	202,59	0404 10 02		25,13
0402 21 99	(³)(⁴)	195,34	0404 10 04		165,08
0402 29 11	(¹)(³)(⁴)	1,5783/kg + 29,51	0404 10 06		202,59
0402 29 15	(¹)(⁴)	1,5783/kg + 29,51	0404 10 12		94,25
0402 29 19	(¹)(⁴)	1,5783/kg + 22,26	0404 10 14		165,08
0402 29 91	(¹)(⁴)	1,9534/kg + 29,51	0404 10 16		202,59
0402 29 99	(¹)(⁴)	1,9534/kg + 22,26	0404 10 26	(¹)	0,2513/kg + 22,26
0402 91 11	(⁴)	38,74	0404 10 28	(¹)	1,5783/kg + 29,51
0402 91 19	(⁴)	38,74	0404 10 32	(¹)	1,9534/kg + 29,51
0402 91 31	(⁴)	48,43	0404 10 34	(¹)	0,8700/kg + 29,51
0402 91 39	(⁴)	48,43	0404 10 36	(¹)	1,5783/kg + 29,51
0402 91 51	(⁴)	129,13	0404 10 38	(¹)	1,9534/kg + 29,51
0402 91 59	(⁴)	127,92	0404 10 48	(²)	0,2513/kg
0402 91 91	(⁴)	217,88	0404 10 52	(²)	1,5783/kg + 6,04
0402 91 99	(⁴)	216,67	0404 10 54	(²)	1,9534/kg + 6,04
0402 99 11	(⁴)	45,89	0404 10 56	(²)	0,8700/kg + 6,04
0402 99 19	(⁴)	45,89	0404 10 58	(²)	1,5783/kg + 6,04
0402 99 31	(¹)(⁴)	1,2550/kg + 25,89	0404 10 62	(²)	1,9534/kg + 6,04
0402 99 39	(¹)(⁴)	1,2550/kg + 24,68	0404 10 72	(²)	0,2513/kg + 22,26
0402 99 91	(¹)(⁴)	2,1425/kg + 25,89	0404 10 74	(²)	1,5783/kg + 28,30
0402 99 99	(¹)(⁴)	2,1425/kg + 24,68	0404 10 76	(²)	1,9534/kg + 28,30
0403 10 02		94,25	0404 10 78	(²)	0,8700/kg + 28,30
0403 10 04		165,08	0404 10 82	(²)	1,5783/kg + 28,30
0403 10 06		202,59	0404 10 84	(²)	1,9534/kg + 28,30
0403 10 12	(¹)	0,8700/kg + 29,51	0404 90 11		94,25
0403 10 14	(¹)	1,5783/kg + 29,51	0404 90 13		165,08

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		202,59	0406 90 31	(°) (*)	157,39
0404 90 31		94,25	0406 90 33	(°) (*)	157,39
0404 90 33		165,08	0406 90 35	(°) (*)	157,39
0404 90 39		202,59	0406 90 37	(°) (*)	157,39
0404 90 51	(°)	0,8700/kg + 29,51	0406 90 39	(°) (*)	157,39
0404 90 53	(°) (°)	1,5783/kg + 29,51	0406 90 50	(°) (*)	157,39
0404 90 59	(°)	1,9534/kg + 29,51	0406 90 61	(°) (*)	385,71
0404 90 91	(°)	0,8700/kg + 29,51	0406 90 63	(°) (*)	385,71
0404 90 93	(°) (°)	1,5783/kg + 29,51	0406 90 69	(°) (*)	385,71
0404 90 99	(°)	1,9534/kg + 29,51	0406 90 73	(°) (*)	157,39
0405 00 11	(°)	224,25	0406 90 75	(°) (*)	157,39
0405 00 19	(°)	224,25	0406 90 77	(°) (*)	157,39
0405 00 90		273,59	0406 90 79	(°) (*)	157,39
0406 10 20	(°) (*)	197,76	0406 90 81	(°) (*)	157,39
0406 10 80	(°) (*)	254,11	0406 90 85	(°) (*)	157,39
0406 20 10	(°) (*)	385,71	0406 90 89	(°) (*)	157,39
0406 20 90	(°) (*)	385,71	0406 90 93	(°) (*)	197,76
0406 30 10	(°) (*)	160,34	0406 90 99	(°) (*)	254,11
0406 30 31	(°) (*)	149,21	1702 10 10		28,95
0406 30 39	(°) (*)	160,34	1702 10 90		28,95
0406 30 90	(°) (*)	257,06	2106 90 51		28,95
0406 40 00	(°) (*)	144,21	2309 10 15		67,67
0406 90 11	(°) (*)	213,67	2309 10 19		87,68
0406 90 13	(°) (*)	148,08	2309 10 39		82,96
0406 90 15	(°) (*)	148,08	2309 10 59		70,32
0406 90 17	(°) (*)	148,08	2309 10 70		87,68
0406 90 19	(°) (*)	385,71	2309 90 35		67,67
0406 90 21	(°) (*)	213,67	2309 90 39		87,68
0406 90 23	(°) (*)	157,39	2309 90 49		82,96
0406 90 25	(°) (*)	157,39	2309 90 59		70,32
0406 90 27	(°) (*)	157,39	2309 90 70		87,68
0406 90 29	(°) (*)	157,39			

(°) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware ;
- dem angegebenen anderen Betrag.

(°) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
- den angegebenen anderen Betrag.

(°) Auf die aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisse dieses Codes, für die eine

- gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA 1,
 - gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 bezüglich Schweden und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 bezüglich Polen, der früheren Tschechoslowakei und Ungarn erteilte Bescheinigung
- vorgelegt wird, werden die in den genannten Verordnungen jeweils festgelegten Abschöpfungen erhoben.

(°) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1702/93 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1993
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EWG) Nr. 1504/93 der Kommission⁽²⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungs-
 kurs einer floatenden Währung geändert, wenn diese
 Währung im letzten Referenzzeitraum eines Monats
 gegenüber dem repräsentativen Marktkurs um mehr als
 zwei Punkte abweicht. In diesem Fall wird ein neuer
 landwirtschaftlicher Umrechnungskurs so festgesetzt, daß
 sich diese Währungsabweichung um die Hälfte verringert.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden
 Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der
 Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom
 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die
 Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwen-
 deten Umrechnungskurse⁽³⁾ zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 21.
 bis 30. Juni 1993 festgestellten Wechselkurse muß für die
 italienische Lira, das Pfund Sterling, das irische Pfund
 und die griechische Drachme ein neuer landwirtschaft-
 licher Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Der das irische Pfund betreffende landwirtschaftliche
 Umrechnungskurs wurde nach der Währungsneufestset-
 zung vom 30. Januar 1993 mit der Verordnung (EWG)
 Nr. 219/93⁽⁴⁾ so geändert, daß eine Währungsabweichung
 von 2 Punkten verblieb. Nach Artikel 4 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 ist diese Abweichung
 innerhalb von zwölf Monaten nach der betreffenden
 Neufestsetzung abzubauen. Es empfiehlt sich, mit diesem
 Abbau am 1. Juli 1993 zu beginnen.

Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
 schaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um
 mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den
 betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In
 diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaft-
 liche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier
 Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der
 den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrech-
 nungskurs ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen für
 das irische Pfund entsprechen der Stellungnahme der
 zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
 setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
 den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden
 Währung in Anhang II,

- der in Tabelle A genannt ist, wenn letzterer den im
 voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder
- der in Tabelle B genannt ist, wenn letzterer niedriger
 ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1504/93 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 19. 6. 1993, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 3. 2. 1993, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	8,97989	Dkr
	2,35418	DM
	319,060	Dr
	182,744	Pta
	7,89563	ffrs
	0,976426	Ir£
	2 166,58	Lit
	2,65256	hfl
	222,758	Esc
	0,948645	£Stg

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	46,6888	bfrs/lfrs	1 ECU =	50,5795	bfrs/lfrs
	8,63451	Dkr		9,35405	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	305,788	Dr		352,384	Dr
	175,715	Pta		190,358	Pta
	7,59195	ffrs		8,22461	ffrs
	0,938871	Ir£		1,01711	Ir£
	2 083,25	Lit		2 256,85	Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	214,190	Esc		232,040	Esc
	0,912159	£Stg		0,988172	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1703/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁶⁾, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92⁽¹⁰⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽¹¹⁾ genehmigt wurde,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 112 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1901 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Insbesondere bei Stärke des KN-Codes 1108 hängt die Ausfuhrerstattung für die Ausfuhr der Stärke als solche von der Einhaltung eines Trockenmassegehalts von 77 % für Kartoffelstärke und von 84 % für Getreidestärke ab.

Da bei Kartoffeln nur Stärkemehle einer gemeinsamen Marktordnung unterliegen, ist es notwendig, die Voraussetzungen zu definieren, denen diese Stärkemehle entsprechen müssen, um in den Genuß einer Erstattung zu kommen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt,

aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist,

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

(1) Die Erstattung für unter den KN-Code 1108 fallende Stärkemehle oder für unter Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 fallende Erzeugnisse, die durch Verarbeitung dieser Stärkemehle entstanden sind, erfolgt nur auf Vorlage einer Erklärung des Lieferanten dieser Erzeugnisse, in der bestätigt wird, daß diese direkt auf der Grundlage von Getreide, Kartoffeln oder Reis hergestellt wurden unter Ausschluß jeglicher Verwendung von Nebenerzeugnissen, die bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren entstanden sind.

Die im vorherigen Unterabsatz beschriebene Erklärung kann, bis auf Widerruf, für jegliche Lieferung, die von ein und demselben Erzeuger stammt, gültig sein; sie wird entsprechend den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 1 und Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 überprüft.

(2) Beträgt der Trockenmassegehalt von gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 der Maisstärke gleichgestellter Kartoffelstärke 80 % oder darüber, gilt der im Anhang festgelegte Erstattungssatz; beträgt der Trockenmassegehalt weniger als 80 %, entspricht der Erstattungssatz dem im Anhang festgelegten Satz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 80.

Für alle sonstigen Stärkemehle gilt der im Anhang festgesetzte Erstattungssatz, wenn der Trockenmassegehalt mindestens 87 % beträgt; liegt der Trockenmassegehalt unter 87 %, entspricht der Satz dem im Anhang festgesetzten Erstattungssatz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 87.

(¹) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

(3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse von Stärke nach dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/87⁽²⁾, festgelegten Verfahren für Mehle bestimmt.

(4) Bei der Beantragung der Ausfuhrerstattung muß der Antragsteller den Trockenmassegehalt der verarbeiteten Stärke deklarieren, sofern diese Angabe nicht von der in

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 3035/80 erwähnten zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes registriert wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 235 vom 20. 8. 1987, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgriß und Feingriß des KN-Codes 1103)	 2,024 3,680 1,885 2,828 1,100 — 3,142
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgriß und Feingriß des KN-Codes 1103)	 1,728 3,142 1,885 2,828 1,100 — 3,142
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder perlformig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	 6,615 3,969 5,954 2,315 6,615 — 6,615
1003 00 80	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgriß und Feingriß des KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perlformig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	 4,745 3,322 2,847 3,357 9,590 — 4,745

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	7,547 4,528 6,792 3,357 9,590 — 7,547
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälte und perlförmige Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – andere	9,590 6,713 7,672 5,754 8,631 3,357 9,590 3,836 9,590 (3)
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	25,769 22,731 22,731
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	33,250 32,943 32,943
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	10,337 10,337 6,202 10,337 —
1007 00 90	Sorghum	4,345
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,126 3,865
1102 10 00	Mehl von Roggen	9,063
1103 11 30	Grobgrieß von Hartweizen :	
1103 11 50	Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,024 5,226
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,126 3,865

(1) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructose-sirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1704/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽⁶⁾, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der KN-Codes ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen ; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet ; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92⁽¹⁰⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten

Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg ^(*) —
Weißzucker :	38,64
Rohzucker :	35,54
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$38,64^{(*)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen :	—
Isoglukose ^(?) :	38,64 ^(?)

(*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(?) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(?) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(*) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1705/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen,
die im internationalen Handel für die in Artikel 1
Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufge-
führten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG)
Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Fest-
legung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung
des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche
Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des
Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 ⁽⁴⁾,
sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer
Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festge-
setzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für
jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeug-
nisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-
tigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der
Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grund-
erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen

Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-
gungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse
aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-
gungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungss-
atzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein
und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt
sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom
16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herab-
gesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe
für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3774/92 ⁽⁸⁾, gestatten,
Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industrie-
zweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁹⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 48.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milcherzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze (*)
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	52,01 110,00
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	24,00 166,00 160,00

(*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1706/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3695/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2358/71 wird für den Fall, daß bei einem für die
Aussaat bestimmten Typ von Hybridmais und Hybrid-
sorghum aus einem Drittland der Angebotspreis frei
Grenze, zuzüglich der Zölle, unter dem Referenzpreis
liegt, bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dem betref-
fenden Land unter Einhaltung, was den Hybridmais
betrifft, der sich aus der Konsolidierung im GATT erge-
benden Verpflichtungen eine Ausgleichsabgabe erhoben.
Diese Ausgleichsabgabe ist gleich dem Unterschied
zwischen dem Referenzpreis und dem Frei-Grenze-Preis,
zuzüglich der Zölle.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1720/93 der Kom-
mission⁽³⁾ sind die Referenzpreise für zur Aussaat
bestimmten Hybridmais und Hybridsorghum für das
Wirtschaftsjahr 1993/1994 festgesetzt worden.

Die Angebotspreise frei Grenze werden für jede Herkunft
anhand der vorliegenden Angaben festgesetzt. Diese
Angaben werden in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2811/86⁽⁵⁾,
erläutert. Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung werden die
Angebotspreise frei Grenze für jede Herkunft auf der
Grundlage der nach den Artikeln 1 und 2 berechneten
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für die betreffenden

Erzeugnisse ermittelt. Zur Ermittlung dieser Preise dürfen
die Mitteilungen für Angebote, die insbesondere wegen
der geringen Mengen, die sie betreffen, keine wirtschaft-
liche Auswirkung auf den Markt haben, nicht herange-
zogen werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72
muß eine Berichtigung der Preisangaben, die sich auf ein
Stadium beziehen, das nicht als Frei-Grenze-Stadium der
Gemeinschaft gilt, erfolgen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der
Verordnung wird die Ausgleichsabgabe geändert, wenn
eine spürbare Abweichung des Angebotspreises frei
Grenze festgestellt wird.

Die Anwendung aller vorgenannten Vorschriften auf die
Angaben, die der Kommission zur Zeit vorliegen, führt
dazu, die Ausgleichsabgabe für Typen von Hybridmais auf
die im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Es ist daher zweckmäßig, die Verordnung (EWG)
Nr. 1688/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 615/93⁽⁷⁾, mit der die
Ausgleichsabgaben für die vorhergehende Periode festge-
setzt worden waren, aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die auf Saatgut anwendbaren Ausgleichsabgaben werden
wie in den Anhängen angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1688/92 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 40.

⁽³⁾ Siehe Seite 107 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 260 vom 12. 9. 1986, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 66 vom 18. 3. 1993, S. 17.

ANHANG I

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag der Ausgleichsabgabe (1)	Ursprungsland der Einfuhren (2)
1005 10 11	13,8	404
	20,4	066
	33,5	400
	34,9	068
	34,9	1
1005 10 13	0,8	064
	3	092
	3,2	091
	3,2	090
	3,2	093
	21,7	062
	22,7	066
	27,1	388
	38	068
	38	2
1005 10 15	0,4	038
	7,2	062
	22,6	093
	29,4	090
	29,4	091
	50,5	064
	61,1	512
	80,9	066
	95,9	388
	140,7	524
140,7	3	

(1) Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten.

(2) Der Ursprung wird wie folgt gekennzeichnet:

- 1 andere Länder, mit Ausnahme von Österreich, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Chile, Ungarn, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien;
 - 2 andere Länder, mit Ausnahme von Japan, Österreich, Argentinien, der Türkei, Chile, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada;
 - 3 andere Länder, mit Ausnahme von Argentinien, Bulgarien, Kanada, Kroatien, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Türkei;
- 038 Österreich;
- 052 die Türkei;
- 062 Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik;
- 064 Ungarn;
- 066 Rumänien;
- 068 Bulgarien;
- 090 Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien;
- 091 Slowenien;
- 092 Kroatien;
- 093 Bosnien-Herzegowina;
- 388 Südafrika;
- 400 Vereinigte Staaten von Amerika;
- 404 Kanada;
- 512 Chile;
- 524 Uruguay;
- 528 Argentinien.

ANHANG II

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridsorghum anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag der Ausgleichs- abgabe	Ursprungsland der Einfuhren (¹⁾)
1007 00 10	19,0	400

(¹) Der Ursprung wird wie folgt gekennzeichnet:
400 Vereinigte Staaten von Amerika.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1707/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 131/92, (EWG) Nr. 1695/92 und (EWG) Nr. 1696/92 in bezug auf den maßgeblichen Tatbestand für den anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Rahmen der Sonderversorgungsregelungen für die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽²⁾ ist für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ein maßgeblicher Tatbestand vorgesehen, der zu festzulegen ist für Beihilfen im Sinne der

— Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission vom 21. Januar 1992 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten Agrarerzeugnissen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92⁽⁴⁾,

— Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92,

und der

— Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92.

Das wirtschaftliche Ziel der von den fraglichen Beihilfen betroffenen Vorgänge wird angesichts ihres Zusammenhangs mit den übrigen Maßnahmen der Versorgungsregelung bei Eintreffen der Erzeugnisse in ihren Bestimmungsbereichen erreicht.

Die Höhe der Beihilfen wird festgesetzt und dann insbesondere nach den jeweiligen Marktgegebenheiten geändert. Der zu gewährende Betrag richtet sich nach dem Zeitpunkt der Beantragung der „Beihilfebescheinigung“, die nur gegen eine Sicherheitsleistung erteilt wird. Diese Bedingungen haben Auswirkungen, die einer Voraussetzung des Beihilfebetrags in Ecu gleichkommen, so daß Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 angewandt werden kann.

Es empfiehlt sich eine Aufhebung der Bestimmungen über den maßgeblichen Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für die fraglichen Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1993 auf der Grundlage der geltenden Währungsregelung für die Landwirtschaft bestimmt wurden und sich befinden in:

— Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 der Kommission vom 22. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/92⁽⁸⁾,

— Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 der Kommission vom 22. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3184/92⁽¹⁰⁾,

— Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2253/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Weinssektors⁽¹¹⁾,

— Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92 der Kommission vom 29. September 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Erzeugnissen der Sektoren Eier, Geflügelfleisch und Kaninchen⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽¹³⁾,

— Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92 der Kommission vom 29. September 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Erzeugnissen der Sektoren Eier, Geflügelfleisch und Kaninchen⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽¹³⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 68.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 18.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 70.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 30.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 30. 9. 1992, S. 10.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

- Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 der Kommission vom 5. Oktober 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen ⁽¹⁾ und
- Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2989/92 der Kommission vom 15. Oktober 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors ⁽²⁾.

Diese Maßnahmen sind anzuwenden ab dem 1. Juli 1993, dem Datum des Inkrafttretens verschiedener Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Dem Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 wird folgender Absatz angefügt :

„(8) Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für die Beihilfe ist die Anrechnung der ‚Beihilfebescheinigung‘ durch die zuständigen Behörden des Bestimmungsortes.

Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs kann unter den in den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ^(*) genannten Bedingungen im voraus festgesetzt werden.

^(*) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.“

- (2) Dem Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 wird folgender Absatz angefügt :

„(9) Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für die Beihilfe ist die

Anrechnung der ‚Beihilfebescheinigung‘ durch die zuständigen Behörden des Bestimmungsortes.

Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs kann unter den in den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ^(*) genannten Bedingungen im voraus festgesetzt werden.

^(*) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.“

- (3) Dem Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 wird folgender Absatz angefügt :

„(9) Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für die Beihilfe ist die Anrechnung der ‚Beihilfebescheinigung‘ durch die zuständigen Behörden des Bestimmungsortes.

Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs kann unter den in den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ^(*) genannten Bedingungen im voraus festgesetzt werden.

^(*) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.“

Artikel 2

Folgende Vorschriften werden aufgehoben :

- Artikel 6 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92,
- Artikel 6 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92,
- Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2253/92,
- Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92,
- Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92,
- Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2989/92.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 6. 10. 1992, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 300 vom 16. 10. 1992, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1708/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen insbesondere hinsichtlich bestimmter agromonetärer Gesichtspunkte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 17 und 30 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Absatz 3 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen mit den Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wurde eine neue Währungsregelung für die Landwirtschaft eingeführt, der zufolge ab dem 1. Januar 1993 keine Währungsausgleichsbeträge mehr angewandt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 ⁽⁷⁾, muß dieser neuen Regelung angepaßt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse ⁽⁸⁾ wurden die maßgeblichen Tatbestände für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, vor allem bei Erstattungen und Vorschüssen, festgelegt.

Bei Vorauszahlung der Erstattung im Rahmen der Regelung für die Verarbeitung bzw. Lagerung vor der Ausfuhr ist das wirtschaftliche Ziel des Ausfuhrvorgangs erreicht, sobald die Erzeugnisse unter Zollkontrolle gestellt sind und damit gewährleistet ist, daß die verarbeiteten Erzeugnisse bzw. die Waren innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt werden. Als maßgeblicher Tatbestand für die landwirtschaftliche Umrechnung ist daher der Tag der Annahme der Zahlungserklärung im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 festzulegen.

Für die in den Artikeln 34 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Sonderfälle der Bevorratungslieferungen ist in Artikel 35 derselben Verordnung ein vereinfachtes Verfahren zur Berechnung der Erstattungen vorgesehen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der letzte Tag des Monats für die jeden Monat getätigten Lieferungen zugrunde gelegt. Es empfiehlt sich, im Rahmen des vereinfachten Verfahrens diesen Zeitpunkt auch als maßgeblichen Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs anzusehen.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genauer zu fassen.

Einige dieser Maßnahmen müssen ab dem 1. Juli 1993, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93, angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Teil der Erstattung wird wie folgt errechnet :

- a) bei Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung :
- auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung geltenden niedrigsten Erstattungssatzes, sofern für das betreffende Erzeugnis differenzierte Sätze gegenüber allen Drittländern gelten ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 6. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

- b) bei Ausfuhr mit Vorausfestsetzung der Erstattung ohne Verpflichtung zur Ausfuhr nach einem bestimmten Land:

auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung geltenden niedrigsten Erstattungssatzes, sofern für das betreffende Erzeugnis differenzierte Sätze gegenüber allen Drittländern gelten; dieser Satz wird gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhrerklärung berichtet;

- c) bei Ausfuhr mit Vorausfestsetzung der Erstattung und mit Verpflichtung zur Ausfuhr nach einem bestimmten Land:

— auf der Grundlage des gemäß Buchstabe b) berechneten Erstattungssatzes, wenn dieser niedriger ist als der nach Buchstabe a) berechnete Erstattungssatz,

— auf der Grundlage des gemäß Buchstabe a) berechneten Erstattungssatzes, wenn dieser niedriger ist als der nach Buchstabe b) berechnete Erstattungssatz,

sofern für das betreffende Erzeugnis zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung, der Beantragung der Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung differenzierte Sätze gegenüber allen Drittländern gelten.“

2. Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Tag der Annahme der Zahlungserklärung ist maßgebend für

- a) den anzuwendenden Erstattungssatz, sofern dieser Satz nicht im voraus festgesetzt worden ist;
 b) jede erforderliche Anpassung des Erstattungssatzes, wenn er im voraus festgesetzt worden ist;
 c) den maßgeblichen Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der Erstattung.“

3. In Artikel 29

— erhält Absatz 3 zweiter Unterabsatz folgende Fassung:

„Der angewandte Erstattungssatz wird je nachdem um die Beitrittsausgleichsbeträge vermindert oder erhöht.“;

— wird Absatz 4 gestrichen.

4. Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 48 und unbeschadet des vorstehenden Absatzes 1 zweiter Unterabsatz wird die auf die betreffende Ausfuhr anwendbare und um den Beitrittsausgleichsbetrag verminderte oder erhöhte Erstattung, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, bei

Nichteinhaltung einer oder mehrerer der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen wie folgt berichtet:

— Sie wird zunächst um 15 % gekürzt, wenn eine oder mehrere der Fristen gemäß Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 32 Absatz 1 überschritten sind; sie wird sodann für jeden Tag, um den die in Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 28 Absatz 5 vorgesehenen Fristen überschritten wurden, um 2 % und für jeden Tag, um den die in Artikel 32 Absatz 1 genannte Frist überschritten wurde, um 5 % gekürzt;

— werden die in Artikel 47 Absatz 2 genannten Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach der vorgesehenen Frist eingereicht, so wird die gegebenenfalls durch Anwendung der Vorschriften des vorstehenden Gedankenstrichs bestimmte Erstattung um einen Betrag in Höhe von 15 % der Erstattung gekürzt, die bei Einhaltung aller Fristen gezahlt worden wäre.“

5. Dem Artikel 35 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der letzte Tag des Monats wird auch für die Bestimmung des landwirtschaftlichen Kurses für die Umrechnung der Erstattungsbeträge in Landeswährung zugrunde gelegt.“

6. In Artikel 40 Absatz 3 zweiter Unterabsatz wird das Wort „Marktkurses“ durch die Worte „landwirtschaftlichen Umrechnungskurses“ ersetzt.

7. Artikel 24 und Artikel 31 Absatz 2 werden gestrichen.

8. Die Hinweise auf den „Währungsausgleichsbetrag“ bzw. die „Währungsausgleichsbeträge“ bzw. den „Währungskoeffizienten“ werden in folgenden Artikeln gestrichen:

— Artikel 19 Absatz 2,

— Artikel 22 Absatz 2,

— Artikel 25 Absatz 2 erster Unterabsatz,

— Artikel 27 Absatz 1,

— Artikel 28 Absatz 1 und Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

— Artikel 31 Absatz 1,

— Artikel 33 Absatz 1,

— Artikel 38 Absatz 4 und

— Artikel 44.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1709/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1993

zur Anpassung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für Getreide infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1982 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1982 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agromonetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾ wurde eine Verbindung zwischen den Vorschriften der ab 1. Januar 1993 geltenden agromonetären Regelung und der bis dahin geltenden Regelung geschaffen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3842/92 enthält das Verzeichnis derjenigen Preise und Beträge für Getreide, die ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen durch den mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁷⁾, festgesetzten Verringerungskoeffizienten von 1,013088 dividiert werden. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wird die sich daraus ergebende Verringerung

der Preise und Beträge für jeden der betroffenen Sektoren bestimmt und die Höhe der so verringerten Preise und Beträge festgesetzt. Die Interventionspreise, Richtpreise und Schwellenpreise für Getreide sowie der Mindestpreis für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 für einen unbestimmten Zeitraum festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1581/93 der Kommission⁽⁸⁾ zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wurden die Schwellenpreise für Mehl, Fein- und Grobgrieß unter Berücksichtigung des Verringerungskoeffizienten festgesetzt.

Der Betrag der Prämie für Kartoffelstärkehersteller im Wirtschaftsjahr 1993/94 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 der Kommission⁽⁹⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90⁽¹⁰⁾ wurden die spezifischen Beihilfen für portugiesische Getreideerzeuger festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Ecu festgesetzten, durch 1,013088 dividierten Preise und Beträge für Getreide sind in den Anhängen I und II aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 16.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 84 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

GETREIDE

Getreide

(in Ecu/Tonne)

Preise gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92

a) Interventionspreise :

— Wirtschaftsjahr 1993/94	115,49
— Wirtschaftsjahr 1994/95	106,60
— ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96	98,71

b) Richtpreise :

— Wirtschaftsjahr 1993/94	128,32
— Wirtschaftsjahr 1994/95	118,45
— ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96	108,58

c) Schwellenpreise :

— Wirtschaftsjahr 1993/94	172,74
— Wirtschaftsjahr 1994/95	162,87
— ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96	153,00

d) Spezifische Beihilfen in Portugal (Verordnung (EWG) Nr. 3653/90) (siehe Anhang II)

Stärkeerzeugnisse

(in Ecu/Tonne)

a) Mindestpreis für Kartoffeln gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 :

— Wirtschaftsjahr 1993/94	205,31
— Wirtschaftsjahr 1994/95	189,52
— ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96	173,73

b) Prämie für Kartoffelstärkehersteller gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 :

— für die Wirtschaftsjahre 1993/94 bis 1995/96	18,43
--	-------

ANHANG II

Spezifische Beihilfen in Portugal (Verordnung (EWG) Nr. 3653/90)

(in Ecu/Tonne)

	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Weichweizen	96,70	88,42	79,95	71,32	62,44	53,32	43,89	34,06	23,74	12,64
Mais	51,65	46,48	41,32	36,16	30,99	25,82	20,66	15,50	10,33	5,16
Gerste, Triticale, Roggen	65,40	58,87	52,33	45,78	39,25	32,70	26,17	19,62	13,08	6,54
Sorghum	44,89	40,40	35,92	31,43	26,94	22,45	17,96	13,46	8,98	4,49

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1710/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

**zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für
Zucker für das Wirtschaftsjahr 1993/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Zucker und
Sirupe von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des
Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3042/78⁽⁴⁾, wird die Abgabe für Gemeinschaftszucker
in der Weise errechnet, daß die Summe der voraussicht-
lichen Vergütungen durch die in dem betreffenden Wirt-
schaftsjahr voraussichtlich abgesetzte Zuckermenge divi-
diert wird. Die genannte Summe der voraussichtlichen
Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus
früheren Wirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermin-
dern.

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
bestimmt, daß der Rat den monatlichen Vergütungsbetrag
gleichzeitig mit den abgeleiteten Preisen festsetzt. Für das
Wirtschaftsjahr 1993/94 wurde dieser Betrag auf 0,52
ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77
für die Vergütung der Lagerkosten für einen Monat
zugrunde zu legende eingelagerte Menge entspricht dem
arithmetischen Mittel derjenigen Mengen, die zu Beginn
und am Ende des betreffenden Monats eingelagert sind.
Die in jedem Monat des Wirtschaftsjahres 1993/94 einge-
lagerten Mengen Gemeinschaftszucker können aufgrund

der voraussichtlichen Lagervorräte zu Beginn dieses Wirt-
schaftsjahres, der voraussichtlichen monatlichen Erzeu-
gung und der voraussichtlich im gleichen Monat für den
Inlandsverbrauch abgesetzten oder ausgeführten Mengen
geschätzt werden. Die Summe der durchschnittlichen
monatlichen Lagervorräte im Wirtschaftsjahr 1993/94
kann auf etwa 78 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt
in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergü-
tungen für Gemeinschaftszucker dürfte sich daher für das
Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 403 Millionen ECU belaufen.
Der voraussichtliche Saldo aus den vorhergehenden Wirt-
schaftsjahren kann auf einen negativen Betrag von 66
Millionen ECU veranschlagt werden. Die Durchführungs-
bestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerko-
sten für Zucker sehen vor, daß die Abgabe je 100 kg
Weißzucker festgesetzt wird. Die im Wirtschaftsjahr
1993/94 für den Inlandsverbrauch oder im Rahmen der
Ausfuhr abgesetzte Menge Gemeinschaftszucker kann auf
etwa 13,4 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in
Weißzucker, geschätzt werden. Die Höhe der Abgabe für
Gemeinschaftszucker beläuft sich also auf 3,50 ECU/100
kg Weißzucker.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wird die in Artikel 8
Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abgabe auf 3,50 ECU je 100 kg
Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1711/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Mindestpreise und Ausgleichszahlungen für Kartoffelerzeuger sowie zu der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates hinsichtlich einer den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Prämie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Festsetzung der den Kartoffelstärkeerzeugern in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 zu gewährenden Prämie⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1543/93 sind die Einzelheiten der Zahlung des Mindestpreises und der Ausgleichszahlung für die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln sowie der den Stärkeerzeugern zu gewährenden Prämie zu regeln.

Dabei ist zu regeln, auf welche Weise der Stärkehersteller den Nachweis über Menge und Stärkegehalt der ihm gelieferten Kartoffeln sowie die Zahlung des dem Kartoffelerzeuger zustehenden Mindestpreises erbringt.

Das Nettogewicht der Kartoffeln wird in den Mitgliedstaaten nach drei verschiedenen Methoden ermittelt, die nach den bisherigen Erfahrungen gleichermaßen zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen. Diese drei Methoden können daher gleichzeitig gewählt und angewandt werden.

Die Prämie darf nicht für Kartoffeln gewährt werden, die zur Stärkeherstellung völlig ungeeignet sind. Zur Berücksichtigung von Kartoffeln, deren Größe für einen normalen Verarbeitungsertrag nicht ausreicht, ist das Nettogewicht zu verringern, das zur Bestimmung des vom Stärkehersteller zu zahlenden Mindestpreises für die zur Herstellung einer Tonne Stärke benötigte Kartoffelmenge herangezogen wird.

Die Stärkehersteller haben die wichtigsten Angaben zur Abnahme in einen Abnahmeschein einzutragen und in einen von ihnen auszustellenden Zahlungsabschnitt zu übernehmen, damit die für die Prämienzahlung und die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Angaben zur Verfügung stehen.

Die Kontrollen, denen die Kartoffeln insbesondere zur Überprüfung ihres Stärkegehalts unterzogen werden müssen, erfordern eine Infrastruktur, die nur bei den Stärkeherstellern vorhanden ist. Daher sind diese Kontrollen in den Stärkeherstellungsbetrieben oder deren Abnahmestellen unter der Aufsicht eines vom Mitgliedstaat zugelassenen Kontrolleurs durchzuführen.

Das ordnungsgemäße Funktionieren der fraglichen Regelung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn die einzelstaatlichen Behörden alle Maßnahmen überwachen, die einen Anspruch auf die Prämie begründen, und wenn für Betrug oder grobe Fahrlässigkeit hinreichend abschreckende Strafen verhängt werden.

Es ist der maßgebliche Tatbestand für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽³⁾ festzulegen.

Diese Verordnung übernimmt, unter Anpassung an die derzeitige Marktlage, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2752/89 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/92⁽⁵⁾. Die genannte Verordnung ist daher aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abnahme der den Stärkeherstellern gelieferten Kartoffeln erfolgt in den Stärkeherstellungsbetrieben bzw. ihren Abnahmestellen. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 2 und 4 werden bei der Anlieferung unter Aufsicht eines vom Mitgliedstaat zugelassenen Kontrolleurs durchgeführt.

Artikel 2

(1) Das Bruttogewicht der Kartoffeln wird, sofern die Anwendung einer der Methoden in Anhang I dies erfordert, für jede Ladung bei der Anlieferung durch einen Wiegevergleich zwischen beladenem und unbeladenem Transportmittel bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 13. 9. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 21. 7. 1992, S. 13.

(2) Das Nettogewicht der Kartoffeln wird nach einer der in Anhang I beschriebenen Methoden ermittelt.

Artikel 3

(1) Die Prämie wird den Kartoffelstärkeherstellern gemäß den in Anhang II angeführten Sätzen für Stärke gewährt, die aus gesunden und handelsüblichen Kartoffeln gewonnen worden ist. Sie entspricht der Menge und dem Stärkegehalt der verwendeten Kartoffeln.

Wird der Stärkegehalt mit Hilfe der Reimannschen oder der Perowschen Waage ermittelt und entspricht er einem Wert, der in zwei oder drei Zeilen der zweiten Spalte des Anhangs II gleichzeitig angegeben ist, so werden die der zweiten oder dritten Zeile entsprechenden Werte angewandt.

(2) Enthalten die Lieferpartien mindestens 25 % Kartoffeln, die durch ein Sieb mit quadratischen Maschen von 28 mm Seitenlänge fallen und nachstehend „Kleinstkartoffeln“ genannt werden, so wird das Nettogewicht, das zur Errechnung des vom Stärkehersteller zu zahlenden Mindestpreises herangezogen wird, wie folgt vermindert :

Kleinstkartoffeln in %	Minderung in %
26 — 30	10
31 — 40	15
41 — 50	20

Enthalten die gelieferten Partien mehr als 50 % Kleinstkartoffeln, so werden sie frei gehandelt. Für sie wird keine Prämie gewährt.

Der Anteil an Kleinstkartoffeln wird bei der Bestimmung des Nettogewichts ermittelt.

Artikel 4

Der Stärkegehalt der Kartoffeln wird anhand des Unterwassergewichts von 5 050 Gramm gelieferter Karoffeln bestimmt.

Das verwendete Wasser muß sauber sein und eine Temperatur von 9 bis 18 °C aufweisen. Es darf keine Zusätze enthalten.

Artikel 5

(1) Bei der Abnahme erstellt der Stärkehersteller einen Abnahmeschein, der mindestens nachstehende Angaben enthält, soweit sich diese aus den gemäß den Artikeln 1 bis 4 durchgeführten Maßnahmen ergeben, bewahrt diesen im Hinblick auf eine etwaige Vorlage bei der für die Kontrolle der Prämie zuständigen Stelle auf und händigt dem Erzeuger oder gegebenenfalls seinem Beauftragten ein Doppel aus :

- Datum der Lieferung ;
- Nummer der Lieferung ;
- Name und Anschrift des Erzeugers ;
- Gewicht des Transportmittels beim Eintreffen im Stärkeherstellungsbetrieb bzw. in dessen Abnahmestelle ;
- Gewicht des Transportmittels nach Entladung und Ausleerung der Erde ;
- Bruttogewicht der Lieferung ;
- prozentualer Abzug des Fremdbesatzes und des während des Waschens absorbierten Wassers vom Bruttogewicht der Lieferung ;
- gewichtsmäßiger Abzug des Fremdbesatzes vom Bruttogewicht der Lieferung ;
- prozentualer Anteil der Kleinstkartoffeln ;
- Gesamtnettogewicht der Lieferung (Bruttogewicht minus Abzüge sowie Minderung für Kleinstkartoffeln) ;
- prozentualer Stärkegehalt oder Unterwassergewicht ;
- zu zahlender Einheitspreis.

(2) Der Abnahmeschein wird unter der gemeinsamen Verantwortung des Stärkeherstellers, des zugelassenen Kontrollleurs und des Lieferanten ausgestellt.

Artikel 6

Der Stärkehersteller erstellt für jeden Lieferanten (Erzeuger) einen Zahlungsabschnitt mit folgenden Angaben :

- Firmenbezeichnung des Stärkeherstellungsbetriebs ;
- Name und Anschrift des Erzeugers ;
- gegebenenfalls Nummer des Herstellungsvertrags ;
- Datum und Nummer der Abnahmescheine ;
- Nettogewicht der einzelnen Lieferungen nach möglichen Abzügen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ;
- Einheitspreis je Lieferpartie ;
- dem Erzeuger zu zahlender Gesamtbetrag ;
- dem Erzeuger gezahlte Beträge, mit Datumsangaben ;
- Unterschrift und Stempel des Stärkeherstellers.

Artikel 7

Die den Kartoffelerzeugern nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 zu gewährende Ausgleichszahlung und die den Kartoffelstärkeherstellern in der Gemeinschaft nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 zu gewährende Prämie werden gezahlt, sofern die Kartoffelstärkehersteller nachweisen, daß

- a) die Kartoffelstärke, für die die Prämie beantragt wird, in der Gemeinschaft im betreffenden, vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres laufenden Wirtschaftsjahr erzeugt wurde ;

- b) dem Kartoffelerzeuger für die Kartoffelmenge, die zur Herstellung von je einer Tonne Stärke, für die die Prämie beantragt wird, gemäß den in Anhang II festgesetzten Sätzen erforderlich ist, frei Fabrik mindestens der Preis nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gezahlt wurde.

Als Nachweis im Sinne von Buchstabe b) gilt die Vorlage des Zahlungsabschnitts nach Artikel 6 in Verbindung mit einer Quittung des Erzeugers oder einem die Zahlung bescheinigenden Beleg des Kreditinstituts, das die Zahlung im Auftrag des Stärkeherstellers abgewickelt hat.

Artikel 8

Die Prämie und die Ausgleichszahlung an die Kartoffelerzeuger werden nach den in Anhang II festgesetzten Sätzen gewährt.

Artikel 9

Die Prämie und die Ausgleichszahlung werden von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Kartoffelstärke hergestellt worden ist, innerhalb von vier Monaten nach dem Tag gezahlt, an dem die Nachweise gemäß Artikel 7 erbracht wurden.

Innerhalb eines Monats nach diesen Zahlungen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Kartoffelstärkemengen mit, für die die Prämie und die Ausgleichszahlung gewährt worden sind.

Artikel 10

- (1) Unbeschadet von Artikel 1 führt jeder Mitgliedstaat zur Überwachung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen, aus denen sich ein Anspruch auf die Prämie und die Ausgleichszahlung ergibt, einen Kontrollregelung

ein. Diese Kontrollregelung gewährleistet den Zugang der Kontrolleure zur Bestands- und Finanzbuchhaltung der Stärkehersteller sowie zu den Orten der Erzeugung und Lagerung.

Die Kontrollen erstrecken sich in jedem Verarbeitungszeitraum auf alle Maßnahmen, die mindestens 10 % der dem Stärkehersteller gelieferten Kartoffelmenge betreffen.

- (2) Stellt die zuständige Stelle fest, daß der Stärkehersteller die in Artikel 7 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, so wird dieser, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, mit folgender Maßgabe ganz oder teilweise von der Gewährung der Prämie ausgeschlossen:

- Betrifft die Nichteinhaltung höchstens 10 % der gesamten im betreffenden Wirtschaftsjahr hergestellten Stärkemenge, so wird die zu gewährende Prämie um 20 % gekürzt;
- beträgt der betreffende Prozentsatz mehr als 10 %, jedoch höchstens 20 %, wo wird sie um 50 % gekürzt;
- übersteigt der Prozentsatz 20 %, so wird keine Prämie gewährt.

Artikel 11

Der Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der jeweiligen Beträge des Mindestpreises, der Prämie und der Ausgleichszahlung in Landeswährung anzuwenden ist, ist der am Tag der Abnahme der Kartoffeln durch den Stärkeherstellungsbetrieb geltende Kurs.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 2752/89 wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Methode A**

Das Nettogewicht der Kartoffeln wird anhand von Stichproben bestimmt. Dabei werden an mehreren Stellen des Transportmittels aus drei verschiedenen Lagen Proben entnommen, und zwar von oben, aus der Mitte und von unten.

Vor dem Wiegen des unbeladenen Transportmittels wird die Erde entfernt.

Das Mindestgewicht einer Probe beträgt 20 kg.

Die Knollen werden gewaschen, vom Fremdbesatz befreit und erneut gewogen.

Von dem so ermittelten Gewicht werden für die beim Waschen absorbierte Wassermenge 2 % abgezogen. Dies ergibt den bei 1 000 kg Kartoffeln vorzunehmenden Gesamtabzug.

Methode B

Kartoffeln von ein und demselben Erzeuger werden in Silos gesammelt.

Die Kartoffeln werden gewaschen, der Fremdbesatz wird entfernt und das tatsächliche Gesamtgewicht der in den Silos gesammelten Kartoffeln nach Abzug von 2 % für das absorbierte Wasser ermittelt.

Methode C

1. Diese Methode zur Ermittlung des tatsächlichen Gewichts der Kartoffeln wird angewandt, wenn Kartoffeln verschiedener Erzeuger in ein und demselben Silo gesammelt werden, sofern sich die Erzeuger zuvor auf die Anwendung dieser Methode geeinigt haben.

Vor der Ermittlung des tatsächlichen Gesamtgewichts der Partien wird das Nettogewicht der einzelnen Partien nach Methode A bestimmt.

2. Die in dem Silo gesammelten Kartoffeln werden anschließend gewaschen, der Fremdbesatz entfernt und ihr tatsächliches Gesamtgewicht nach Abzug von 2 % für das absorbierte Wasser ermittelt.

3. Weicht das für die Gesamtmenge der gewaschenen Kartoffeln ermittelte Gewicht von der Summe der Ergebnisse nach Methode A ab, so wird folgendermaßen verfahren: das Gesamtgewicht nach Ziffer 2 wird jeweils mit dem nach Methode A ermittelten Nettogewicht der einzelnen Partien multipliziert.

Die Ergebnisse werden jeweils durch die Summe der nach Methode A bestimmten Nettogewichte der einzelnen Partien dividiert.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Peso bajo agua de 5 050 g de patatas (en gramos)	Tenor en fécula de patatas (en porcentaje)	Cantidad de patatas necesaria para la fabricación de 1 000 kg de fécula (en kilogramos)	Precio mínimo a percibir por los productores para 1 000 kg de patatas (en ecus)	Prima a percibir por el fabricante de fécula para 1 000 kg de patatas (en ecus)	Pago compensatorio que debe percibir el fabricante de fécula por 1 000 kg de patatas (en ecus)
Vægt under vand af 5 050 g kartofler (g)	Kartoffernes stivelsesindhold (vægtprocent)	Kartoffelmængde, der medgår til fremstilling af 1 000 kg stivelse (kg)	Producentens mindstepris pr. 1 000 kg kartofler (ECU)	Præmie af betale kartoffelstivelsesfabrikanten pr. 1 000 kg kartofler (ECU)	Udligningsbeløb, som producenten modtager for 1 000 kg kartofler (i ECU)
Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (in Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (in Prozent)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffelstärke nötige Kartoffelmenge (in Kilogramm)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (in ECU)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (in ECU)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Ausgleichszahlung (in ECU)
Βάρος υπό το ύδωρ 5 050 kg πατατών (σε γραμμάρια)	Περιεκτικότητα σε άμυλο των πατατών (%)	Ποσότητα πατατών απαραίτητη για παραγωγή 1 000 kg άμυλου (σε χιλιόγραμμα)	Ελάχιστη τιμή προς είσπραξη από τον παραγωγό για 1 000 kg πατατών (σε Ecu)	Πριμοδότηση προς πληρωμή στον παραγωγό για 1 000 kg πατατών (σε Ecu)	
Underwater weight of 5 050 g of potatoes (grams)	Starch content of potatoes (%)	Quantity of potatoes for the manufacture of 1 000 gk of starch (kg)	Minimum price to be paid to the potato producer per 1 000 kg of potatoes (ECU)	Premium to be paid to the starch producer per 1 000 kg of potatoes (ECU)	Compensatory payment to be paid to the starch producer per 1 000 kg potatoes (ECU)
Poids sous l'eau de 5 050 g de pommes de terre (en grammes)	Teneur en fécule de la pomme de terre (en pourcentage)	Quantité de pommes de terre nécessaire à la fabrication de 1 000 kg de fécule (en kilogrammes)	Prix minimal à percevoir par le producteur pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)	Prime à percevoir par le féculier pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)	Paiement compensatoire à percevoir par le producteur pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)
Peso sotto l'acqua di 5 050 g di patate (in grammi)	Tenore in fecola delle patate (in %)	Quantità di patate necessaria alla fabbricazione di 1 000 kg di fecola (in kg)	Prezzo minimo da percepire dal produttore per 1 000 kg di patate (in ECU)	Premio da percepire dal fabbricante di fecola per 1 000 kg di patate (in ECU)	Pagamento compensativo al produttore per 1 000 kg di patate (in ECU)
Onderwatergewicht van 5 050 g aardappelen (in g)	Zetmeelgehalte van de aardappelen (in %)	Hoeveelheid aardappelen benodigd voor de vervaardiging van 1 000 kg zetmeel (in kg)	Minimaal door de producent te ontvangen prijs per 1 000 kg aardappelen (in ecu)	Door de zetmeelproducent te ontvangen premie per 1 000 kg aardappelen (in ecu)	Aan de teler verschuldigd compensatiebedrag voor 1 000 kg aardappelen (in ecu)
Peso debaixo de água de 5 050 gr de batata (em gramas)	Teor de fécula de batata (em percentagem)	Quantidade de batata necessária ao fabrico de 1 000 kg de fécula (em quilogramas)	Preço mínimo a cobrar pelos produtores para 1 000 kg de batata (em ecus)	Subsídio a cobrar pelo produtor de fécula por 1 000 kg de batata (em ecus)	Pagamento compensatório a cobrar pelo produtor relativamente a 1 000 kg de batata (em ecus)
1	2	3	4	5	6
352	13,0	6 533	31,43	2,82	6,12
353	13,1	6 509	31,54	2,83	6,15
354	13,1	6 486	31,65	2,84	6,17
355	13,2	6 463	31,77	2,85	6,19
356	13,2	6 439	31,89	2,86	6,21
357	13,3	6 416	32,00	2,87	6,23
358	13,3	6 393	32,11	2,88	6,26
359	13,4	6 369	32,24	2,89	6,28
360	13,4	6 346	32,35	2,90	6,30
361	13,5	6 322	32,48	2,92	6,33
362	13,5	6 299	32,59	2,93	6,35
363	13,6	6 276	32,71	2,94	6,37
364	13,6	6 252	32,84	2,95	6,40
365	13,7	6 229	32,96	2,96	6,42
366	13,7	6 206	33,08	2,97	6,45
367	13,8	6 182	33,21	2,98	6,47
368	13,8	6 159	33,33	2,99	6,49

1	2	3	4	5	6
369	13,9	6 136	33,46	3,00	6,52
370	13,9	6 112	33,59	3,02	6,54
371	14,0	6 089	33,72	3,03	6,57
372	14,0	6 065	33,85	3,04	6,60
373	14,1	6 047	33,95	3,05	6,61
374	14,1	6 028	34,06	3,06	6,64
375	14,2	6 005	34,19	3,07	6,66
376	14,2	5 981	34,33	3,08	6,69
377	14,3	5 963	34,43	3,09	6,71
378	14,3	5 944	34,54	3,10	6,73
379	14,4	5 921	34,67	3,11	6,76
380	14,4	5 897	34,82	3,13	6,78
381	14,5	5 879	34,92	3,13	6,80
382	14,5	5 860	35,04	3,15	6,83
383	14,6	5 841	35,15	3,16	6,85
384	14,6	5 822	35,26	3,17	6,87
385	14,7	5 799	35,40	3,18	6,90
386	14,7	5 776	35,55	3,19	6,93
387	14,8	5 757	35,66	3,20	6,95
388	14,8	5 738	35,78	3,21	6,97
389	14,9	5 720	35,89	3,22	6,99
390	14,9	5 701	36,01	3,23	7,02
391	15,0	5 682	36,13	3,24	7,04
392	15,0	5 664	36,25	3,25	7,06
393	15,1	5 626	36,49	3,28	7,11
394	15,2	5 607	36,62	3,29	7,13
395	15,2	5 589	36,73	3,30	7,16
396	15,3	5 570	36,86	3,31	7,18
397	15,3	5 551	36,99	3,32	7,21
398	15,4	5 542	37,05	3,33	7,22
399	15,4	5 533	37,11	3,33	7,23
400	15,4	5 523	37,17	3,34	7,24
401	15,5	5 486	37,42	3,36	7,29
402	15,6	5 467	37,55	3,37	7,32
403	15,6	5 449	37,68	3,38	7,34
404	15,7	5 430	37,81	3,39	7,37
405	15,7	5 411	37,94	3,41	7,39
406	15,8	5 393	38,07	3,42	7,42
407	15,8	5 374	38,20	3,43	7,44
408	15,9	5 364	38,28	3,44	7,46
409	15,9	5 355	38,34	3,44	7,47
410	15,9	5 346	38,40	3,45	7,48
411	16,0	5 327	38,54	3,46	7,51
412	16,0	5 308	38,68	3,47	7,54
413	16,1	5 280	38,88	3,49	7,58
414	16,2	5 266	38,99	3,50	7,60
415	16,2	5 252	39,09	3,51	7,62
416	16,3	5 234	39,23	3,52	7,64
417	16,3	5 215	39,37	3,53	7,67
418	16,4	5 206	39,44	3,54	7,68
419	16,4	5 196	39,51	3,55	7,70
420	16,4	5 187	39,58	3,55	7,71
421	16,5	5 150	39,87	3,58	7,77
422	16,6	5 136	39,97	3,59	7,79
423	16,6	5 121	40,09	3,60	7,81
424	16,7	5 107	40,20	3,61	7,83
425	16,7	5 093	40,31	3,62	7,85
426	16,8	5 075	40,46	3,63	7,88
427	16,8	5 056	40,61	3,65	7,91
428	16,9	5 042	40,72	3,66	7,93
429	16,9	5 028	40,83	3,67	7,96
430	17,0	5 000	41,06	3,69	8,00
431	17,1	4 986	41,18	3,70	8,02
432	17,1	4 972	41,29	3,71	8,05
433	17,2	4 963	41,37	3,71	8,06
434	17,2	4 953	41,45	3,72	8,08
435	17,2	4 944	41,53	3,73	8,09
436	17,3	4 930	41,65	3,74	8,11

1	2	3	4	5	6
437	17,3	4 916	41,76	3,75	8,14
438	17,4	4 902	41,88	3,76	8,16
439	17,4	4 888	42,00	3,77	8,18
440	17,5	4 874	42,12	3,78	8,21
441	17,5	4 860	42,24	3,79	8,23
442	17,6	4 846	42,37	3,80	8,25
443	17,6	4 832	42,49	3,81	8,28
444	17,7	4 818	42,61	3,83	8,30
445	17,7	4 804	42,74	3,84	8,33
446	17,8	4 790	42,86	3,85	8,35
447	17,8	4 776	42,99	3,86	8,38
448	17,9	4 762	43,11	3,87	8,40
449	17,9	4 748	43,24	3,88	8,42
450	18,0	4 720	43,50	3,90	8,47
451	18,1	4 706	43,63	3,92	8,50
452	18,1	4 692	43,76	3,93	8,53
453	18,2	4 685	43,82	3,93	8,54
454	18,2	4 679	43,88	3,94	8,55
455	18,2	4 673	43,94	3,94	8,56
456	18,3	4 645	44,20	3,97	8,61
457	18,4	4 631	44,33	3,98	8,64
458	18,4	4 617	44,47	3,99	8,66
459	18,5	4 607	44,56	4,00	8,68
460	18,5	4 598	44,65	4,01	8,70
461	18,6	4 584	44,79	4,02	8,73
462	18,6	4 570	44,93	4,03	8,75
463	18,7	4 561	45,01	4,04	8,77
464	18,7	4 551	45,11	4,05	8,79
465	18,7	4 542	45,20	4,06	8,81
466	18,8	4 523	45,39	4,07	8,84
467	18,9	4 509	45,53	4,09	8,87
468	18,9	4 495	45,68	4,10	8,90
469	19,0	4 481	45,82	4,11	8,93
470	19,0	4 467	45,96	4,13	8,95
471	19,1	4 458	46,05	4,13	8,97
472	19,1	4 449	46,15	4,14	8,99
473	19,2	4 437	46,27	4,15	9,02
474	19,2	4 425	46,40	4,16	9,04
475	19,3	4 414	46,51	4,18	9,06
476	19,3	4 402	46,64	4,19	9,09
477	19,4	4 390	46,77	4,20	9,11
478	19,4	4 379	46,89	4,21	9,13
479	19,5	4 367	47,01	4,22	9,16
480	19,5	4 355	47,14	4,23	9,18
481	19,6	4 343	47,27	4,24	9,21
481,6	19,6	4 337	47,34	4,25	9,22
482	19,7	4 335	47,36	4,25	9,23
483	19,7	4 332	47,39	4,25	9,23
483,2	19,7	4 332	47,39	4,25	9,23
484	19,8	4 325	47,47	4,26	9,25
484,8	19,8	4 318	47,55	4,27	9,26
485	19,9	4 317	47,56	4,27	9,27
486	19,9	4 311	47,62	4,28	9,28
486,4	19,9	4 309	47,65	4,28	9,28
487	20,0	4 305	47,69	4,28	9,29
488	20,0	4 299	47,76	4,29	9,30
489	20,1	4 294	47,81	4,29	9,32
490	20,1	4 290	47,86	4,30	9,32
491	20,2	4 287	47,89	4,30	9,33
492	20,2	4 285	47,91	4,30	9,33
493	20,3	4 283	47,94	4,30	9,34
494	20,3	4 280	47,97	4,31	9,35
495	20,4	4 278	47,99	4,31	9,35
496	20,4	4 276	48,01	4,31	9,35
497	20,5	4 273	48,05	4,31	9,36
498	20,5	4 271	48,07	4,32	9,37
499	20,6	4 266	48,13	4,32	9,38
500	20,6	4 262	48,17	4,32	9,39

1	2	3	4	5	6
501	20,7	4 259	48,21	4,33	9,39
502	20,7	4 257	48,23	4,33	9,40
503	20,8	4 255	48,25	4,33	9,40
504	20,8	4 252	48,29	4,33	9,41
505	20,9	4 248	48,33	4,34	9,42
506	20,9	4 243	48,39	4,34	9,43
507	21,0	4 238	48,45	4,35	9,44
508	21,0	4 234	48,49	4,35	9,45
509	21,1	4 229	48,55	4,36	9,46
509,9	21,1	4 224	48,61	4,36	9,47
510	21,1	4 224	48,61	4,36	9,47
511	21,2	4 219	48,66	4,37	9,48
511,8	21,2	4 215	48,71	4,37	9,49
512	21,3	4 214	48,72	4,37	9,49
513	21,3	4 209	48,78	4,38	9,50
513,7	21,3	4 206	48,81	4,38	9,51
514	21,4	4 204	48,84	4,38	9,51
515	21,4	4 199	48,89	4,39	9,53
515,6	21,4	4 196	48,93	4,39	9,53
516	21,5	4 194	48,95	4,39	9,54
517	21,5	4 189	49,01	4,40	9,55
517,5	21,5	4 187	49,04	4,40	9,55
518	21,6	4 184	49,07	4,40	9,56
519	21,6	4 180	49,12	4,41	9,57
519,4	21,6	4 178	49,14	4,41	9,57
520	21,7	4 175	49,18	4,41	9,58
521	21,7	4 170	49,24	4,42	9,59
521,3	21,7	4 168	49,26	4,42	9,60
522	21,8	4 165	49,29	4,42	9,60
523	21,8	4 160	49,35	4,43	9,62
523,2	21,8	4 159	49,37	4,43	9,62
524	21,9	4 155	49,41	4,44	9,63
525	21,9	4 150	49,47	4,44	9,64
525,1	21,9	4 150	49,47	4,44	9,64
526	22,0	4 145	49,53	4,45	9,65
527	22,0	4 140	49,59	4,45	9,66
528	22,1	4 135	49,65	4,46	9,67
528,8	22,1	4 131	49,70	4,46	9,68
529	22,2	4 130	49,71	4,46	9,69
530	22,2	4 125	49,77	4,47	9,70
530,6	22,2	4 122	49,81	4,47	9,70
531	22,3	4 119	49,84	4,47	9,71
532	22,3	4 114	49,91	4,48	9,72
532,4	22,3	4 112	49,93	4,48	9,73
533	22,4	4 111	49,94	4,48	9,73
534	22,4	4 108	49,98	4,49	9,74
534,2	22,4	4 108	49,98	4,49	9,74
535	22,5	4 103	50,04	4,49	9,75
536	22,5	4 098	50,10	4,50	9,76
537	22,6	4 093	50,16	4,50	9,77
537,8	22,6	4 089	50,21	4,51	9,78
538	22,7	4 088	50,22	4,51	9,78
539	22,7	4 083	50,28	4,51	9,80
539,6	22,7	4 080	50,32	4,52	9,80
540	22,8	4 078	50,35	4,52	9,81
541	22,8	4 076	50,37	4,52	9,81
541,4	22,8	4 075	50,38	4,52	9,82
542	22,9	4 072	50,42	4,53	9,82
543	22,9	4 066	50,49	4,53	9,84
543,2	22,9	4 066	50,49	4,53	9,84
544	23,0	4 061	50,56	4,54	9,85
545	23,0	4 056	50,62	4,54	9,86

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1712/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit ZuchtkaninchenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 der Kommission⁽³⁾
hat bestimmt, für wieviele Zuchtkaninchen mit Ursprung
in der Gemeinschaft im Zeitraum vom 15. Oktober 1992
bis zum 30. Juni 1993 eine Beihilfe zur Entwicklung der
Erzeugungsmöglichkeiten auf den Kanarischen Inselngewährt werden kann. Diese Anzahl ist nunmehr für den
Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 festzu-
legen.Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat
nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 6. 10. 1992, S. 6.

ANHANG

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden Zuchtkaninchen in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe (ECU/Stück)
ex 0106 00 10	Zuchtkaninchen :		
	— reine Linien und Großeltern	600	25
	— Eltern	5 000	20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1713/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 8 sowie Artikel 28a Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽⁵⁾ insbesondere auf Artikel 10 und Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, zugunsten der Kanarischen Inseln⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2 sowie Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsregeln für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁸⁾ betreffen insbesondere den Begriff „maßgeblicher Tatbestand“. Für den Fall, daß der maßgebliche Tatbestand zu präzisieren ist oder er aus besonderen, mit der Marktorganisation zusammenhängenden Gründen nicht berücksichtigt werden kann, ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 unter Beachtung besonderer Kriterien ein spezifischer maßgeblicher Tatbestand zu bestimmen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 der Kommission vom 20. Dezember 1978 zur Festlegung bestimmter Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse für Zucker und Isoglukose⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3823/92⁽¹⁰⁾, sind alle maßgeblichen Tatbestände für die Umrechnungskurse festgelegt worden, die auf die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker festgesetzten Beträge anzuwenden sind. Diese maßgeblichen Tatbestände tragen beinahe alle sowohl den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 niedergelegten Kriterien als auch den Besonderheiten dieser Marktorganisation Rechnung. Daher ist es angezeigt, sie zum überwiegenden Teil beizubehalten und zu diesem Zweck von den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 abzuweichen. Bei dieser Gelegenheit sollten die bereits in den Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 1487/92⁽¹¹⁾, Nr. 1488/92⁽¹²⁾, Nr. 2177/92⁽¹³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 821/93⁽¹⁴⁾, und (EWG) Nr. 3491/92⁽¹⁵⁾ enthaltenen Vorschriften über den maßgeblichen Tatbestand übernommen werden. Außerdem empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit die maßgeblichen Tatbestände für Denaturierungsprämien und für Produktionserstattungen zu überprüfen und für die Erstattungen den maßgeblichen Tatbestand pauschal zu bestimmen, um so der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten für Zucker Rechnung zu tragen.

Infolge der neuen agromonetären Regelung werden die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in Zukunft stärkeren Schwankungen als bisher unterworfen sein. In Anbetracht der Eigenfinanzierungsregelung im Zuckersektor erscheint es daher namentlich zum Schutz der Zuckerrübenzüchter zweckmäßig, künftig für die gesamte Gemeinschaft einen einheitlichen maßgeblichen Tatbestand für die Mindestpreise für Zuckerrüben zu bestimmen. Im Rahmen der Eigenfinanzierungsregelung für den Zuckersektor gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 besteht zwischen diesen Mindestpreisen und den Zuckerpreisen eine enge Verbindung. Außerdem betreffen alle diese Preise Tätigkeiten, die während des gesamten Wirtschaftsjahres durchgeführt werden. Auch aus Gründen der Kohärenz sollte deshalb gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 die Definition eines besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der der wirtschaftlichen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 11.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 27.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 10. 6. 1992, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 10. 6. 1992, S. 10.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 71.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 6. 4. 1993, S. 16.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 21.

Realität nahekommend, zugrunde gelegt werden, die mit derjenigen vergleichbar ist, welche in der Vergangenheit für die von den Zuckererzeugern erhobene Produktionsabgabe galt. Ähnliche Besonderheiten gelten für die Lagerkostenvergütung.

In Anbetracht der zahlreichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 und der Entwicklung der Regelung in diesem Bereich empfiehlt es sich ferner, die Vorschriften der genannten Verordnung in einem einheitlichen Text zusammenzufassen und eine neue Verordnung zu erlassen. Diese sollte zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 in Kraft treten und von besonderen Übergangsmaßnahmen flankiert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und der Produktions- bzw. Ergänzungsabgaben gemäß Artikel 28 bzw. Artikel 28a derselben Verordnung in Landeswährung wird ein besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs herangezogen, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht.

(2) Zur Umrechnung der Lagerkostenvergütung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in Landeswährung wird ein besonderer landwirtschaftlicher

Umrechnungskurs herangezogen, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Lagermonat anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht.

(3) Die Kommission setzt den in Artikel 1 genannten besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Laufe des Monats fest, der auf das Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres folgt. Die Kommission setzt den in Absatz 2 genannten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs monatlich für den Vormonat fest.

Artikel 2

In Abweichung, je nach Fall, von Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 bzw. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 und unbeschadet der Möglichkeiten und Bedingungen für die in den Artikeln 13 bis 17 derselben Verordnung vorgesehene Vorausfestsetzung sind die maßgeblichen Tatbestände für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse die im Anhang dieser Verordnung genannten.

Artikel 3

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für die bereits eingeleiteten Geschäfte und Vorgänge.

(2) Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1487/92, Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1488/92, Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3491/92 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Betreffender Betrag	Anzuwendender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
I. Interventionsankäufe	
a) Ankaufspreis von Zucker gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Am Tag der Annahme des Angebots von Zucker zur Intervention anwendbarer Kurs.
b) Zuschläge für Verpackung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (¹).	An dem Tag, an dem die Interventionsstelle eine Verpackung verlangt, anwendbarer Kurs.
c) Zu- und Abschläge gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77.	Am Tag der Annahme des Angebots von Zucker zur Intervention anwendbarer Kurs.
d) Abschläge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77.	Am Tag der Annahme des Angebots von Zucker zur Intervention anwendbarer Kurs.
e) Vergütung gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77.	Am Tag der Annahme des Angebots von Zucker zur Intervention anwendbarer Kurs.
II. Verkäufe der Intervention	
a) Preis bei Verkauf durch Ausschreibung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates (²).	Am Tag der Bezahlung anwendbarer Kurs. Bei Vorausfestsetzung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 der am letzten Tag der Angebotsfrist für die betreffende Ausschreibung anwendbare Kurs.
b) Nicht durch Ausschreibung festgesetzter Kaufpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68.	Am Tag der Bezahlung anwendbarer Kurs.
III. Produktionsabgaben	
Abschlagszahlungen gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission (³).	Am 1. April des jeweiligen Wirtschaftsjahrs anwendbarer Kurs.
IV. Erzeugung außerhalb der Quoten	
a) Auf C-Zucker und C-Isoglukose, für die die Ausfuhr innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen wird, erhobene Abgabe gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Der Kurs, der an dem Tag anwendbar war, an dem die höchste Einfuhrabschöpfung für Zucker bzw. der höchste bewegliche Teilbetrag für Isoglukose in dem Zeitraum gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission (⁴) in Kraft war. Falls in diesem Zeitraum der fragliche Betrag an zwei oder mehr Tagen, die nicht aufeinanderfolgen müssen, der gleiche ist, ist der Kurs der am letzten dieser Tage anwendbare Kurs.
b) Im Falle eines Austauschs von C-Zucker bzw. C-Isoglukose erhobener Betrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81.	Am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für den ersetzten Zucker bzw. die ersetzte Isoglukose anwendbarer Kurs.
c) Auf die übertragene Zuckermenge, für die das Unternehmen der Lagerverpflichtung nicht nachgekommen ist, erhobene Abgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission (⁵).	Am Tag des Absatzes der betreffenden Menge gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission (⁶) anwendbarer Kurs.
V. Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten	
Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Am Tag des Absatzes der betreffenden Menge gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 anwendbarer Kurs.

Betreffender Betrag	Anzuwendender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
---------------------	--

VI. Mindestlagermengenregelung

a) Rückerstattung gemäß Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 (?).	Am Tag des Eingangs des Antrags auf Befreiung bei der zuständigen Stelle anwendbarer Kurs.
b) Beträge, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 auf Zucker erhoben werden, der unter anderen Bedingungen als vorgesehen abgesetzt wird.	Am Tag des Absatzes der betreffenden Menge gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 anwendbarer Kurs.

VII. Denaturierungsprämie

Denaturierungsprämie gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Am Tag der Denaturierung anwendbarer Kurs. Im Falle der Vorausfestsetzung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 der am Tag des Eingangs des Antrags auf einen Denaturierungsprämienbescheid bei der zuständigen Stelle anwendbarer Kurs.
---	--

VIII. Produktionserstattungen für Erzeugnisse, die für die chemische Industrie bestimmt sind

Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Im Falle der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 der am Tag des Eingangs des Antrags auf einen Erstattungsbescheid bei der zuständigen Stelle anwendbarer Kurs. In allen anderen Fällen der am ersten Tag des zweiten Quartals der Gültigkeit des Bescheids anwendbare Kurs.
---	---

IX. Absatzbeihilfen für Zucker aus den französischen Überseedepartements

a) Transportbeihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates (?).	Am Tag der Erteilung der Konossements für den beförderten Zucker anwendbarer Kurs.
b) Beihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86.	Am Tag der Raffination der betreffenden Menge anwendbarer Kurs.

X. Anpassungsbeihilfe für die Raffinationsindustrie

Beihilfen gemäß Artikel 9 Absatz 4b der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Der Kurs, der am Tag der Raffination der betreffenden Menge Rohzucker für den Mitgliedstaat anzuwenden ist, in dem die Raffination erfolgt.
---	---

XI. Anpassungsbeihilfe für die portugiesische Raffinationsindustrie

Beihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 4c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Am Tag der Raffination der betreffenden Menge Rohzucker anwendbarer Kurs.
--	---

XII. Staatliche Beihilfen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

a) Beihilfen gemäß Artikel 46 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Italien).	Der Kurs, der am 1. Januar des Wirtschaftsjahres anwendbar ist, in dem die Zuckerrüben und der Zucker erzeugt werden.
b) Beihilfe gemäß Artikel 46 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Vereinigtes Königreich).	Der Kurs, der am Tag der Raffination der betreffenden Menge Präferenzroh Zucker für den betreffenden Mitgliedstaat gilt.

Betreffender Betrag	Anzuwendender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
XIII. Beihilfen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 (Spanien)	
a) Beihilfen für Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrerzeuger gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 des Rates ^(*) .	Am Tag der Verarbeitung der Zuckerrüben und des Zuckerrohrs anwendbarer Kurs.
b) Beihilfe für Lagerbestände am 31. Dezember 1992 gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3814/92.	Am Tag des Zuckerabsatzes gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 anwendbarer Kurs.

XIV. Handel mit Drittländern

Alle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgesehenen Ein- und Ausfuhrabschöpfungen sowie alle Ausfuhrerstattungen :	
a) mit Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses ;	Am Tag des Eingangs des Antrags auf Vorausfestsetzung anwendbarer Kurs.
b) ohne Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses oder nach Ablauf des Zeitraums für die Vorausfestsetzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92.	Der am Tag der Annahme der Zollerklärung anwendbare Kurs.

XV. Sicherheiten

Alle Sicherheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Am Tag der Stellung der Sicherheit durch den Interessenten anwendbarer Kurs.
---	--

XVI. Beihilfen für Gebiete in extremer Randlage

a) Pauschale Hektarbeihilfen für den Zuckerrohranbau in den französischen Überseedepartements gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91.	Der am 1. Juli des Wirtschaftsjahres anwendbare Kurs, in dem die Anpflanzung von Zuckerrohr bzw. die Bodenverbesserungsmaßnahmen abgeschlossen werden.
b) Beihilfe für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr zu landwirtschaftlichem Rum in den französischen Überseedepartements gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91.	Der am Tag der Destillation des Saftes aus dem betreffenden Zuckerrohr anwendbare Kurs.
c) Maßnahmen zur besonderen Versorgung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln mit Zucker gemäß den Artikeln 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92.	Der am Tag der Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung anwendbare Umrechnungskurs. Im Falle der Vorausfestsetzung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 der zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfebescheinigung anwendbare Kurs.
d) Pauschale Hektarbeihilfe für die Zuckerrübenerzeugung auf den Azoren gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92.	Der Kurs, der am 1. Juli des Wirtschaftsjahres anwendbar ist, in dem die Zuckerrüben erzeugt werden.
e) Sonderbeihilfe für die Verarbeitung von auf den Azoren geernteten Zuckerrüben zu Weißzucker gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92.	Der am Tag der Verarbeitung der Zuckerrüben zu Weißzucker anwendbare Kurs.

(¹) ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12.
(²) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(³) ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.
(⁴) ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14.
(⁵) ABl. Nr. L 9 vom 14. 1. 1982, S. 14.
(⁶) ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.
(⁷) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 39.
(⁸) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(⁹) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1714/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln
für die Mindestlagermengenregelung für Zucker⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 6 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 sehen die Rückerstattung
des Vorteils vor, der im Interventionspreis für die mit der
Mindestlagerung verbundenen Kosten enthalten ist.Die Verordnung (EWG) Nr. 189/77 der Kommission vom
28. Januar 1977 über Durchführungsbestimmungenbetreffend die Mindestlagermengenregelung für
Zucker⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1920/81⁽⁵⁾, sieht zur Bestimmung dieses Vorteils die
Festsetzung eines Pauschbetrags für jedes Wirtschaftsjahr
vor.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wird der in Artikel 6 der
Verordnung (EWG) Nr. 189/77 genannte Pauschbetrag
auf 0,160 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1977, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1981, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1715/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2486/92⁽³⁾, regelt die Bedingungen, unter denen
Getreide in die Intervention übernommen wird.

In mehreren Gebieten der Gemeinschaft kann die
Anwendung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik
ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 für die dortigen Getrei-
deerzeuger Schwierigkeiten aufwerfen. Zur Abschwächung
der Auswirkungen dieser Neuregelung auf ihre
Einkommen ist in dem genannten Wirtschaftsjahr erneut,
wie schon im Wirtschaftsjahr 1992/93, von mehreren
qualitativen Bestimmungen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 689/92 wird wie folgt
geändert :

- a) In Artikel 1 wird die Angabe „in Artikel 7 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75“ durch die Angabe
„in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92“ ersetzt.
- b) In Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird die
Angabe „Artikel 26 der Verordnung (EWG)

Nr. 2727/75“ durch die Angabe „Artikel 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92“ ersetzt.

c) In Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 4 ange-
fügt :

„(4) Abweichend von Absatz 2 gilt für das Wirt-
schaftsjahr 1993/94 folgendes :

— auf Antrag eines Mitgliedstaats wird nach dem
Verfahren des Artikels 23 der Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 beschlossen, den Feuchtig-
keitsgehalt des in die Intervention übernom-
menen Getreides auf 15 % zu beschränken ;

— Griechenland wird ermächtigt, Hartweizen in
die Intervention zu übernehmen, der bis zu
14 % Bestandteile erhält, die nicht einwand-
freies Grundgetreide sind, wovon höchstens 7 %
auf Kornbesatz, davon wiederum höchstens 5 %
auf Fremdgetreide entfallen ;

— der in Anhang II Tabelle III für Gerste mit
einem spezifischen Gewicht von weniger als 64
kg/hl vorgesehene Abschlag wird nicht ange-
wandt.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„Liegt bei Weichweizen der Sedimentationswert
zwischen 20 und 30, muß außerdem die Untersuchung
nach der in Anhang IV der Verordnung (EWG)
Nr. 1908/84 der Kommission^(*) dargestellten Methode
ergeben, daß der aus dem Weizen hergestellte Teig
nicht klebt und auf der Maschine bearbeitet werden
kann.“

(*) ABL. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 6“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽³⁾ ABL. Nr. L 248 vom 28. 8. 1992, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1716/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira und den Azoren mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 der Kommission⁽³⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt, für die die Freistellung von der Abschöpfung bei der Einfuhr aus Drittländern gilt bzw. die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird. Die betreffenden Mengen sind jetzt für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 festzulegen. Die vom Antragsteller geleistete Sicherheit sollte unter Berücksichtigung der bereits erworbenen Erfahrung geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 30. Juni 1994 im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz für Hopfen 10 Tonnen Hopfen des KN-Codes 1210 auf die Azoren und auf Madeira aus Drittländern abschöpfungsfrei oder mit Beihilfe aus der Gemeinschaft eingeführt werden.“

2. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag von „5 ECU/100 kg“ durch den Betrag von „2,5 ECU/100 kg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 91.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1717/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen MaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 der Kom-
mission⁽³⁾ wurden die im Rahmen der vorläufigen Ver-
sorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt, für die
die Freistellung von der Abschöpfung bei der Einfuhr aus
Drittländern gilt bzw. die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt
wird. Die betreffenden Mengen sind jetzt für den Zeit-
raum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 festzulegen.
Die vom Antragsteller geleistete Sicherheit sollte unter
Berücksichtigung der bereits erworbenen Erfahrung geän-
dert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1993 und
dem 30. Juni 1994 im Rahmen der vorläufigen Ver-
sorgungsbilanz für Hopfen 500 Tonnen Hopfen des
KN-Codes 1210 auf die Kanarischen Inseln aus Dritt-
ländern abschöpfungsfrei oder mit Beihilfe aus der
Gemeinschaft eingeführt werden.“2. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag von
„5 ECU/100 kg“ durch den Betrag von „2,5 ECU/100
kg“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 89.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1718/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festlegung des maßgebenden Tatbestands der im Sektor Saatgut verwendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des
Rates vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Markt-
organisation für Saatgut⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3695/92⁽³⁾, eingeführte Beihilfe
kann für die im Anhang der genannten Verordnung ange-
gebenen Erzeugnisse gewährt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1546/75 der Kommission
vom 18. Juni 1975 zur Bestimmung der den Anspruch
auf Beihilfe für Saatgut auslösenden Voraussetzung⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2811/86⁽⁵⁾,
bestimmt den für die landwirtschaftlichen Umrechnungs-
kurse maßgebenden Tatbestand anhand von Kriterien
und Rechtsvorschriften, die sich mit der Einführung einer
neuen agrarmonetären Regelung durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3813/92 wesentlich geändert haben. Da der

wirtschaftliche Zweck seither als mit der Ernte erreicht
gilt, kann dieser Tatbestand am 1. August des jeweiligen
Wirtschaftsjahres als erfüllt angesehen werden. Für den
Tatbestand des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses,
der auf die für Saatgut zu gewährende Erzeugerbeihilfe
angewendet wird, ist also dieser Tag maßgebend.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71
genannte Beihilfe ist der landwirtschaftliche Umrech-
nungskurs anzuwenden, der am 1. August des Wirt-
schaftsjahres gilt, für welches die Beihilfe zu gewähren ist.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1546/75 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 260 vom 12. 9. 1986, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1719/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von *Lolium perenne* L.DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3695/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1680/92⁽⁴⁾, ist die Liste der Sorten von *Lolium*
perenne L. mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte,
sowie der Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte,
mittelfrühe oder frühe, im Sinne der gemäß Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 erlassenen Bestim-
mungen festgelegt worden.Seit der letzten Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1445/76 wird das zertifizierte Saatgut einiger Sorten
von *Lolium perenne* L. nicht mehr vermarktet, während
das Saatgut anderer Sorten auf dem Markt aufgetaucht istund zum ersten Mal im Wirtschaftsjahr 1993/1994 gehan-
delt werden wird. Andererseits führt die Anwendung der
Kriterien für die Klassifizierung bestimmter Sorten von
Lolium perenne L. dazu, daß sie in eine der oben
genannten Listen aufzunehmen sind. Es scheint daher
angezeigt, die Anhänge der Verordnung (EWG)
Nr. 1445/76 in diesem Sinn zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG)
Nr. 1445/76 erhalten die Fassung der Anhänge I und II
dieser Verordnung.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 23. 6. 1976, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 18.

ANHANG I

Sorten mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte

Aberystwyth S. 23	Danny	Lissabon	Phoenix (T)
Advin	Danilo	Lisuna	Pippin
Aladin	Dolby	Litella	Player
Albi	Domingo	Livonne	Pleno
Alondra	Donata	Livree	Portstewart
Andes (T)	Duramo	Look	Preference
Anduril	Edgar	Loretta	President
Animo	Electra	Lorina	Prester
Antara	Elka	Madera (T)	Prince
Arno	Elrond	Magella	Profit
Atlas	Emir	Magister	Progress
Baltic	Entrar	Majestic	Rally (T)
Barball	Exito	Mammoet (T)	Rathlin
Barclay	Fanal (T)	Manhattan	Recolta
Barcredo	Feeder	Maprima	Rival
Barema	Final	Marathon	Ronja
Barenza	Fingal	Markanta	Saione
Barezane	Flair	Master	Sakini
Barglen	Hellas	Meltra RVP (T)	Salem
Barlatan	Heraut	Merganda	Score (Fair Way)
Barlenna	Herbie	Meteor	Senator
Barlet	Herbus (T)	Mocinto	Sisu
Barlow	Hercules	Modenta	Sommora
Barluxé	Hermes	Modus (T)	Splendor
Barmaco	Honneur	Moldau	Sprinter
Barry	Hunter	Montagne (T)	Summit
Barsandra	Idole	Montyl	Superstar
Bartony	Jetta	Mombassa	Surprise
Belfort (T)	Jumbo	Mondial	Talbot
Bellatrix	Juventus	Moretti	Talgo
Bonny	Karin	Moronda	Taya
Borvi	Kelvin	Ohio	Texas
Boston	Kent Indigenus	Opinion	Tivoli
Capper	Kerdion	Othello	Toledo
Caprice	Kosta	Outsider	Trani
Carrick	Langa	Pablo	Tresor
Casino	Lamora (Mommersteeg's Weidauer)	Pacage	Trimmer
Castle (T)	Licoil	Pancho	Troubadour
Chantal	Lihersa	Parcour	Trustee
Citadel (T)	Limage	Patora	Tyrone
Colorado (T)	Limes	Patron	Variant
Compas	Linoceta	Pavo	Vigor
Condesa (T)	Liparis	Pedro	Volley (T)
Contender	Lipondo	Pelleas	Wadi
Corso	Liquick	Perfect	Wendy
Cud	Lisabelle	Perma	Winni
Cupido			

ANHANG II

Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte, mittelfrühe oder frühe

Atempo (T)
Lenta Pajbjerg
Verna Pajbjerg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1720/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur
Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3695/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der
Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung
der in ECU festgesetzten und infolge der Währungsneu-
festsetzungen zu ändernden Preise und Beträge⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93⁽⁵⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71
bestimmt, daß für jeden Typ von Hybridmais und
Hybridsorghum zur Aussaat jährlich ein Referenzpreis
festgesetzt wird. Diese Referenzpreise werden auf der
Grundlage der in den drei letzten Wirtschaftsjahren fest-
gestellten Frei-Grenz-Preise festgesetzt, wobei anomal
niedrige Preise unberücksichtigt bleiben. Gemäß Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom
20. Juli 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die
Festsetzung der Referenzpreise und für die Aufstellung
der Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais und
Hybridsorghum zur Aussaat⁽⁶⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1984/86⁽⁷⁾, wird ausschließlich
von den Preisen bei der Einfuhr aus Drittländern ausge-
gangen, die für die Qualität und die Menge des Erzeug-
nisses repräsentativ sind.

Die Einfuhren der unter den KN-Code 1005 10 19
fallenden Hybridmaistypen zur Aussaat können ange-
sichts der sehr geringen Mengen nicht als repräsentativ
gelten. Infolgedessen kann für diese Maistypen kein Refe-
renzpreis festgesetzt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 sind die Preise
und Beträge aufgelistet, die ab Beginn des Wirtschafts-
jahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der
negativen Währungsabweichungen mit dem Koeffi-
zienten multipliziert werden, der mit der Verordnung
(EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁹⁾, auf
1,013088 festgesetzt wurde. Nach Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3824/92 ist zu bestimmen, welche Preise
und Beträge sich daraus in den jeweiligen Sektoren
ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum
zur Aussaat der KN-Codes 1005 10 11, 1005 10 13,
1005 10 15 und 1007 00 10 für das Wirtschaftsjahr
1993/94 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

ANHANG

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Referenzpreis
1005	Mais :	
1005 10	– zur Aussaat :	
	– – Hybridmais (!) :	
1005 10 11	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	89
1005 10 13	– – – Dreiweghybriden	99
1005 10 15	– – – Einfachhybriden	188
1007 00	Körner-Sorghum :	
1007 00 10	– Hybrid-Körner-Sorghum, zur Aussaat	94

(!) Die Zulassung zu diesem KN-Code unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1721/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Bestimmung der vom Rat im Sektor Saatgut in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen verringerten Preise und Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der
Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung
der in Ecu festgesetzten infolge der Währungsneufestset-
zungen zu ändernden Preise und Beträge⁽²⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93⁽³⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise
und Beträge aufgelistet, die ab dem Beginn des Wirt-
schaftsjahres 1993/94 im Zusammenhang mit dem auto-
matischen Abbau der negativen Währungsabweichungen
mit dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der
Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1331/93⁽⁵⁾, festgesetzten Koeffizienten
1,013088 multipliziert werden. Nach Artikel 2 derVerordnung (EWG) Nr. 3824/92 sind die Preise und
Beträge zu bestimmen, die sich daraus in den jeweiligen
Sektoren ergeben.Die im Sektor Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1993/94
festzusetzenden Beihilfen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1739/91 des Rates⁽⁶⁾, für die Wirtschaftsjahre
1994/95 und 1995/96 mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1570/93 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Sektor Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1993/94,
1994/95 und 1995/96 festgesetzten und gemäß Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 herabgesetzten Preise
und Beträge sind im Anhang angegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 37.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 44.

ANHANG

WIRTSCHAFTSJAHR 1993/94

In der Gemeinschaft geltende Beihilfen

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Beihilfe
		1993/94
	1. CERES	
1001 90 10	Triticum spelta L.	11,9
1006 10 10	Oryza sativa L.:	
	— Sorten des Typs Japonica	12,3
	— Sorten des Typs Indica	14,3
	2. OLEAGINEAE	
ex 1204 00 10	Linum usitatissimum L. (Faserlein)	23,5
ex 1204 00 10	Linum usitatissimum L. (Öllein)	18,6
ex 1207 99 10	Cannabis sativa L. (monoica)	17,0
	3. GRAMINEAE	
ex 1209 29 10	Agrostis canina L.	62,9
ex 1209 29 10	Agrostis gigantea Roth.	62,9
ex 1209 29 10	Agrostis stolonifera L.	62,9
ex 1209 29 10	Agrostis capillaris L.	62,9
ex 1209 29 80	Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J.S. et K.B. Presl.	55,6
ex 1209 29 10	Dactylis glomerata L.	43,7
ex 1209 23 80	Festuca arundinacea Schreb.	48,8
ex 1209 23 80	Festuca ovina L.	36,1
1209 23 11	Festuca pratensis Huds.	36,1
1209 23 15	Festuca rubra L.	30,5
ex 1209 29 80	Festulolium	26,8
ex 1209 25 00	Lolium multiflorum Lam.	17,5
ex 1209 25 00	Lolium perenne L.:	
	— mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät	28,9
	— neue Sorten und andere	21,5
	— mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh	15,9
ex 1209 29 80	Lolium x boucheanum Kunth	17,5
ex 1209 29 80	Phleum Bertolinii (DC)	42,2
ex 1209 26 00	Phleum pratense L.	69,2
ex 1209 29 80	Poa nemoralis L.	32,2
1209 24 00	Poa pratensis L.	31,9
ex 1209 29 10	Poa palustris y Poa trivialis L.	32,2
	4. LEGUMINOSAE	
ex 1209 29 80	Hedysarum coronarium L.	30,2
ex 1209 29 80	Medicago lupulina L.	26,4
ex 1209 21 00	Medicago sativa L. (Ökotypen)	18,3
ex 1209 21 00	Medicago sativa L. (Sorten)	30,3
ex 1209 29 80	Onobrichis viciifolia Scop.	16,6
ex 0713 10 10	Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)	0
ex 1209 22 00	Trifolium alexandrinum L.	37,9
ex 1209 22 00	Trifolium hybridum L.	38,0
ex 1209 22 00	Trifolium incarnatum L.	37,9
ex 1209 22 00	Trifolium pratense L.	44,3
ex 1209 22 00	Trifolium repens L.	62,2
ex 1209 22 00	Trifolium repens L. var. giganteum	58,6
ex 1209 22 00	Trifolium resupinatum L.	37,9
ex 0713 50 10	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)	0
ex 1209 29 10	Vicia sativa L.	25,4
ex 1209 29 10	Vicia villosa Roth.	19,9

WIRTSCHAFTSJAHRE 1994/95 UND 1995/96

In der Gemeinschaft geltende Beihilfen

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Beihilfe	
		1994/95	1995/96
	1. CERES		
1001 90 10	Triticum spelta L.	11,9	11,9
1006 10 10	Oryza sativa L. :		
	— Sorten des Typs Japonica	12,3	12,3
	— Sorten des Typs Indica	14,3	14,3
	2. OLEAGINEAE		
ex 1204 00 10	Linum usitatissimum L. (Faserlein)	23,5	23,5
ex 1204 00 10	Linum usitatissimum L. (Öllein)	18,6	18,6
ex 1207 99 10	Cannabis sativa L. (monoica)	17,0	17,0
	3. GRAMINEAE		
ex 1209 29 10	Agrostis canina L.	62,9	62,9
ex 1209 29 10	Agrostis gigantea Roth.	62,9	62,9
ex 1209 29 10	Agrostis stolonifera L.	62,9	62,9
ex 1209 29 10	Agrostis capillaris L.	62,9	62,9
ex 1209 29 80	Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J.S. et K.B. Presl.	55,6	55,6
ex 1209 29 10	Dactylis glomerata L.	43,7	43,7
ex 1209 23 80	Festuca arundinacea Schreb.	48,8	48,8
ex 1209 23 80	Festuca ovina L.	36,1	36,1
1209 23 11	Festuca pratensis Huds.	36,1	36,1
1209 23 15	Festuca rubra L.	30,5	30,5
ex 1209 29 80	Festulolium	26,8	26,8
ex 1209 25 00	Lolium multiflorum Lam.	17,5	17,5
ex 1209 25 00	Lolium perenne L. :		
	— mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät	28,9	28,9
	— neue Sorten und andere	21,5	21,5
	— mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh	15,9	15,9
ex 1209 29 80	Lolium x boucheanum Kunth	17,5	17,5
ex 1209 29 80	Phleum Bertolinii (DC)	42,2	42,2
ex 1209 26 00	Phleum pratense L.	69,2	69,2
ex 1209 29 80	Poa nemoralis L.	32,2	32,2
1209 24 00	Poa pratensis L.	31,9	31,9
ex 1209 29 10	Poa palustris y Poa trivialis L.	32,2	32,2
	4. LEGUMINOSAE		
ex 1209 29 80	Hedysarum coronarium L.	30,2	30,2
ex 1209 29 80	Medicago lupulina L.	26,4	26,4
ex 1209 21 00	Medicago sativa L. (Ökotypen)	18,3	18,3
ex 1209 21 00	Medicago sativa L. (Sorten)	30,3	30,3
ex 1209 29 80	Onobrichis viciifolia Scop.	16,6	16,6
ex 0713 10 10	Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)	0	0
ex 1209 22 00	Trifolium alexandrinum L.	37,9	37,9
ex 1209 22 00	Trifolium hybridum L.	38,0	38,0
ex 1209 22 00	Trifolium incarnatum L.	37,9	37,9
ex 1209 22 00	Trifolium pratense L.	44,3	44,3
ex 1209 22 00	Trifolium repens L.	62,2	62,2
ex 1209 22 00	Trifolium repens L. var. giganteum	58,6	58,6
ex 1209 22 00	Trifolium resupinatum L.	37,9	37,9
ex 0713 50 10	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)	0	0
ex 1209 29 10	Vicia sativa L.	25,4	25,4
ex 1209 29 10	Vicia villosa Roth.	19,9	19,9

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1722/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der besonderen Lage auf dem Stärkemarkt und vor allem der notwendigen Sicherung von wettbewerbsfähigen Preisen gegenüber der Stärke, die in Drittländern hergestellt und in Form von Waren eingeführt wird, bei denen die Einfuhrregelung keinen ausreichenden Schutz für die Gemeinschaftserzeugnisse gewährleistet, sehen die Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 die Gewährung einer Produktionserstattung vor, damit der Verbraucherindustrie Stärke und bestimmte Folgerzeugnisse zu einem niedrigeren Preis zur Verfügung gestellt werden können als demjenigen, der sich bei Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für die fraglichen Erzeugnisse ergeben würde.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 sind die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Produktionserstattungen einschließlich der Einzelheiten für die Kontrolle und Zahlung festzulegen, damit in allen Mitgliedstaaten die gleichen Regeln zur Anwendung kommen.

Nach den zuvor genannten Verordnungen wird ein Verzeichnis der Waren erstellt, bei deren Herstellung die Verwendung von Stärke einen Erstattungsanspruch begründet. Dieses Verzeichnis muß nach Maßgabe bestimmter Kriterien geändert werden können.

Im Interesse wirksamerer Kontrollmaßnahmen ist vorzusehen, daß die Empfänger der Erstattung zuvor von dem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, auf dessen Gebiet die betreffenden Waren hergestellt werden.

Es ist notwendig, das Berechnungsverfahren und die Zeitabstände für die Festsetzung der Produktionserstattungen festzulegen. Grundlage für das derzeit geeignetste Berechnungsverfahren ist die Differenz zwischen dem Interventionspreis für Getreide und dem zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung angesetzten Preis. Aus Gründen der Stabilität sollte die Produktionserstattung in der Regel jeden Monat neu festgesetzt werden. Um sicherzugehen, daß die Höhe der Produktionserstattung angemessen ist, sollten die Preise für Mais und Weizen auf dem Weltmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt überwacht werden.

Für Stärke und bestimmte Folgerzeugnisse sind bei der Verwendung zur Herstellung bestimmter Waren Produktionserstattungen zu zahlen. Um die angemessene Kontrolle und die Zahlung der Produktionserstattungen an die Antragsteller zu erleichtern, sind genaue Informationen erforderlich. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sollten ermächtigt werden, von den Antragstellern zu verlangen, jegliche Information zu übermitteln und die für die Durchführung dieser Kontrolle notwendigen Prüfungen und Untersuchungen zu gestatten.

Der Hersteller des Erzeugnisses muß nicht notwendigerweise Primärstärke verwenden. Daher ist es erforderlich, ein Verzeichnis der aus Stärke hergestellten Erzeugnisse zu erstellen, deren Verwendung den Anspruch des Herstellers auf die Erstattung begründet.

Es ist notwendig, den Ursprung des Ausgangserzeugnisses für die Gewinnung der Stärke anzugeben, die zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird, für die die Produktionserstattung gewährt werden kann.

Die besonderen Eigenschaften von Stärkeester und von Stärkeäther können bestimmte spekulative Verarbeitungsformen nach sich ziehen mit dem Ziel, die Produktionserstattung mehr als einmal zu erhalten. Um solchen Spekulationen vorzubeugen, sollten Maßnahmen vorgeesehen werden, durch die sichergestellt ist, daß Stärkeester und Stärkeäther nicht wieder in den Grundstoff zurückverwandelt werden, für dessen Verwendung eine Erstattung beantragt werden kann.

Die Produktionserstattung sollte nicht ausgezahlt werden, bevor die Verarbeitung stattgefunden hat. Danach sollte die Zahlung allerdings innerhalb von fünf Monaten, nachdem die zuständige Behörde die Verarbeitung der Stärke überprüft hat, erfolgen. Der Hersteller sollte jedoch vor Abschluß der Kontrollen einen Vorschuß erhalten können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

Es ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für die Umrechnung der Erstattung in Landeswährung unbeschadet der Möglichkeit einer Vorausfestsetzung gemäß den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁾ anzugeben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽³⁾, findet auf die Regelung nach der vorliegenden Verordnung Anwendung. Es ist daher notwendig, die Hauptpflichten zu definieren, die den Herstellern obliegen und deren Einhaltung durch eine Sicherheitsleistung gewährleistet werden soll.

Diese Verordnung übernimmt, unter Anpassung an die derzeitige Marktlage, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/91⁽⁵⁾. Die genannte Verordnung ist daher aufzuheben.

Die in dieser Stellungnahme vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Eine Produktionserstattung (nachstehend „Erstattung“ genannt) kann jeder natürlichen oder juristischen Person gewährt werden, die zur Herstellung der im Verzeichnis in Anhang I aufgeführten Waren aus Weizen, Mais, Reis oder Bruchreis gewonnene Stärke, Kartoffelstärke oder bestimmte Folgerzeugnisse verwendet.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis kann geändert werden nach Maßgabe der Konkurrenz von seiten der Drittländer und des jeweiligen Schutzes vor dieser Konkurrenz, der durch die Mechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, des Gemeinsamen Zolltarifs oder auf andere Weise erreicht wird.

(3) Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Erstattung werden weitere Faktoren berücksichtigt, insbesondere :

- die Entwicklung der Techniken zur Herstellung oder Verwendung von Stärke,
- der prozentuale Anteil der beigemengten Stärke im Enderzeugnis und/oder der relative Wert der Stärke

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 19.

im Enderzeugnis und/oder die Bedeutung, die dem Erzeugnis im Wettbewerb mit anderen Erzeugnissen als Absatzmöglichkeit für Stärke zukommt.

(4) Die etwaige Gewährung einer Produktionserstattung für ein Erzeugnis darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Erzeugnissen führen, für die diese Erstattung nicht gewährt wird.

(5) Wird als Folge der Gewährung einer Erstattung eine Verzerrung festgestellt, so wird diese Erstattung

— aufgehoben oder

— in dem Maß geändert, wie es für die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung erforderlich ist.

(6) Für Stärke, die im Rahmen einer Einfuhrregelung in die Gemeinschaft eingeführt wird, die Anspruch auf eine Verringerung der Abschöpfung verleiht, darf die Produktionserstattung nicht gewährt werden.

(7) Die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

- „Stärke“ die Primärstärke oder ein in Anhang II aufgeführtes Nebenerzeugnis der Stärke ;
- „anerkanntes Erzeugnis“ jedes im Verzeichnis von Anhang I aufgeführte Erzeugnis ;
- „Hersteller“ die Person, die die Stärke zur Herstellung der anerkannten Erzeugnisse verwendet.

Artikel 3

(1) Im Falle der Gewährung einer Erstattung wird diese monatlich festgesetzt.

(2) Berechnungsgrundlage für die Erstattung je Tonne Stärke ist insbesondere die Differenz zwischen

- i) dem in dem fraglichen Monat geltenden Interventionspreis für Getreide unter Berücksichtigung der bei den Marktpreisen für Mais festgestellten Abweichungen und
- ii) den durchschnittlichen cif-Preisen, die zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung für Mais während der ersten 25 Tage des dem Anwendungsmonat vorausgehenden Monats herangezogen werden, multipliziert mit einem Koeffizienten von 1,60.

(3) Verändern sich die Marktpreise für Mais und/oder Weizen in der Gemeinschaft oder auf dem Weltmarkt während des Zeitraums nach Absatz 1 jedoch erheblich, so kann die gemäß Absatz 2 berechnete Erstattung berichtigt werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

(4) Die zu zahlende Erstattung ist der nach Absatz 2 oder gegebenenfalls Absatz 3 errechnete Betrag, multipliziert mit dem Koeffizienten, der in Anhang II angegeben ist und dem KN-Code der zur Herstellung der anerkannten Erzeugnisse tatsächlich verwendeten Stärke entspricht.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 festgesetzte Erstattung wird gegebenenfalls um den auf die fragliche Stärke anwendbaren Beitrittsausgleichsbetrag berichtigt.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 4

(1) Die Hersteller, die Erstattungen beantragen wollen, müssen sich an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats wenden, in dem die Stärke verwendet werden soll und ihr folgende Informationen übermitteln:

- a) Name und Anschrift des Herstellers;
- b) die Palette der unter Verwendung von Stärke hergestellten Erzeugnisse, und zwar sowohl die im Verzeichnis von Anhang I aufgeführten als auch die nicht dort aufgeführten Erzeugnisse, mit einer vollständigen Beschreibung und Angabe der Tarifstellen und der KN-Codes;
- c) sofern von Buchstabe a) verschieden, Angabe des Ortes (oder der Orte), an dem (denen) die Stärke zu einem anerkannten Erzeugnis verarbeitet werden soll.

Die Mitgliedstaaten können vom Hersteller zusätzliche Informationen verlangen.

(2) Die Hersteller müssen sich außerdem schriftlich verpflichten, den zuständigen Behörden die Durchführung aller Überprüfungen und Untersuchungen zu gestatten, die für die Kontrolle der Stärkeverwendung notwendig sind, und alle erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Die zuständige Behörde überzeugt sich durch entsprechende Maßnahmen davon, daß der Hersteller ein in dem Mitgliedstaat niedergelassenes und amtlich anerkanntes Unternehmen führt.

(4) Auf der Grundlage der Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 erstellt die zuständige Behörde ein Verzeichnis der anerkannten Hersteller, das sie auf dem neuesten Stand hält. Nur die auf diese Weise anerkannten Hersteller sind berechtigt, eine Erstattung gemäß Artikel 5 zu beantragen.

Artikel 5

(1) Will der Hersteller eine Erstattung beantragen, so muß er sich schriftlich an die für ihn zuständige Behörde wenden, um eine Erstattungsbescheinigung zu erhalten.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers;
- b) die Menge der zu verarbeitenden Stärke;
- c) wenn ein Erzeugnis des KN-Codes 3503 10 50 hergestellt werden soll: die Menge der hierfür verwendeten Stärke;
- d) der Ort oder die Orte, an dem (denen) die Stärke verarbeitet werden soll;
- e) voraussichtlicher Zeitplan für die Verarbeitung.

(3) Zusammen mit dem Antrag wird

- eine Sicherheit gemäß Artikel 8 geleistet,
- folgende Erklärung des Stärkelieferanten abgegeben, daß das zu verwendende Erzeugnis gemäß Fußnote (*) des Anhangs II hergestellt worden ist;
„Direkt aus Mais, Weizen, Reis oder Kartoffeln hergestellt, ohne Verwendung anderer, bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren gewonnener Nebenerzeugnisse.“

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationen verlangen.

Artikel 6

(1) Nach der Überprüfung unmittelbar nach Eingang des gemäß Artikel 5 gestellten Antrags erteilt die zuständige Behörde unverzüglich die Erstattungsbescheinigung.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden für die Erstattungsbescheinigung nationale Formblätter, die — unbeschadet sonstiger gemeinschaftsrechtlicher Regelungen — mindestens die in Absatz 3 genannten Angaben enthalten.

(3) Die Erstattungsbescheinigung enthält die Angaben nach Artikel 5 Absatz 2 und nennt außerdem den Erstattungssatz und den letzten Gültigkeitstag der Bescheinigung. Dieser Tag ist der letzte Tag des fünften Monats nach dem Monat der Ausstellung der Bescheinigung.

In den Monaten Juli und August der Wirtschaftsjahre 1993/94, 1994/95 und 1995/96 läuft die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen jedoch am letzten Tag des Monats der Ausstellung der Bescheinigung ab.

(4) Der anwendbare und in der Bescheinigung genannte Erstattungspreis ist der am Eingangstag des Antrags geltende Satz.

Wird jedoch ein Teil der in der Bescheinigung genannten Stärkemenge in dem auf das Jahr des Antragseingangs folgenden Getreidewirtschaftsjahr verarbeitet, so wird die Erstattung für die im neuen Wirtschaftsjahr verarbeitete Stärke nach Maßgabe der Differenz zwischen dem zur Berechnung der Erstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 zugrunde gelegten Interventionspreis und dem im Verarbeitungsmonat anwendbaren Preis, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,60, angepaßt.

Der zur Umrechnung des Erstattungsbetrags in Landeswährung anzuwendende Umrechnungskurs ist der am Tag der Verarbeitung der Stärke geltende Kurs.

Artikel 7

(1) Hersteller, die im Besitz einer gemäß Artikel 6 erteilten Erstattungsbescheinigung sind, können Anspruch auf Zahlung der auf der Bescheinigung angegebenen Erstattung erheben, nachdem die Stärke zur Herstellung der betreffenden anerkannten Erzeugnisse verwendet worden ist und sofern alle Anforderungen dieser Verordnung eingehalten worden sind.

(2) Die aus der Bescheinigung fließenden Rechte sind nicht übertragbar.

Artikel 8

(1) Die Erteilung einer Bescheinigung setzt voraus, daß der Hersteller bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit in Höhe von 15 ECU je Tonne Primärstärke geleistet hat, gegebenenfalls multipliziert mit dem Koeffizienten, der für die in Anhang II aufgeführte zu verwendende Stärkeart gilt.

(2) Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Hauptpflicht gemäß Artikel 20 derselben Verordnung besteht in der Verarbeitung der im Antrag genannten Stärkemenge zu den angegebenen anerkannten Erzeugnissen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung. Hat ein Hersteller jedoch mindestens 90 % der im Antrag genannten Stärkemenge verarbeitet, so gilt die Hauptpflicht als erfüllt.

Artikel 9

(1) Endgültig gezahlt werden kann die Erstattung erst, nachdem der Hersteller der zuständigen Behörde folgende Angaben mitgeteilt hat:

- a) Datum oder Daten des Ankaufs und der Lieferung der Stärke;
- b) Name und Anschrift der Stärkelieferanten;
- c) Name und Anschrift der Stärkeerzeuger;
- d) Datum oder Daten der Verarbeitung der Stärke;
- e) Menge und Art der verwendeten Stärke, einschließlich der KN-Codes;
- f) Menge des auf der Bescheinigung angegebenen anerkannten Erzeugnisses, das unter Verwendung der Stärke hergestellt wurde.

(2) Fällt das in der Bescheinigung angegebene Erzeugnis unter den KN-Code 3505 10 50, so ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 eine Sicherheit zu leisten, die der für die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses zu zahlenden Erstattung entspricht.

(3) Vor Zahlung der Erstattung überzeugt sich die zuständige Behörde davon, daß die Stärke zur Herstellung der anerkannten Erzeugnisse in Übereinstimmung mit

den Angaben auf der Bescheinigung verwendet wurde. Dies geschieht in der Regel durch Verwaltungskontrollen, die jedoch im Bedarfsfall durch Sachkontrollen ergänzt werden müssen.

(4) Alle in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen müssen innerhalb von fünf Monaten nach Eingang der Angaben gemäß Absatz 1 bei der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.

(5) Überschreitet die verarbeitete Stärkemenge die in der Erstattungsbescheinigung angegebene Menge, so gilt diese zusätzliche Menge bis zu 5 % als im Rahmen der Bescheinigung verarbeitet, und es besteht Anspruch auf die Zahlung der dort angegebenen Erstattung.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 9 Absatz 2 genannte Sicherheit wird nur freigegeben, wenn der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde, daß das Erzeugnis des KN-Codes 3505 10 50

- a) im Zollgebiet der Gemeinschaft zur Herstellung anderer als der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse verwendet wurde oder
- b) in Drittländer ausgeführt wurde. Im Falle der direkten Ausfuhr in ein Drittland wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn bei der zuständigen Behörde der Nachweis eingegangen ist, daß das fragliche Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

(2) Der Nachweis im gemäß Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fall besteht in einer vom Hersteller bei der zuständigen Behörde abgegebenen Erklärung. Daraus geht folgendes hervor:

- ob das fragliche Erzeugnis einer Verarbeitung unterzogen werden muß;
- daß dieses Erzeugnis ausschließlich zur Herstellung anderer als der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden wird;
- daß das fragliche Erzeugnis nur an jemanden verkauft wird, der dieselbe im vorstehenden Gedankenstrich genannte Verpflichtung eingeht, die sich aus einer zu diesem Zweck eingefügten Vertragsklausel oder einer besonderen Bedingung in der Verkaufsrechnung ergibt; der Hersteller hält eine Abschrift des diesbezüglichen Verkaufsvertrags bzw. der diesbezüglichen Verkaufsrechnung zur Verfügung der zuständigen Behörde;
- daß der Hersteller die Bestimmung des Absatzes 7 zur Kenntnis genommen hat;
- Name und Anschrift des Abnehmers, falls das Erzeugnis Gegenstand einer Transaktion ist, sowie die abgenommene Menge;
- Nummer des Kontrollexemplars T 5, wenn sich der Käufer des Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

(3) Nach Ablauf jedes Kalenderquartals muß der Hersteller seiner zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von zwanzig Arbeitstagen die Abschriften der Erklärung gemäß Absatz 2 übermitteln. Die zuständige Behörde des Herstellers muß diese Unterlagen innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach ihrem Empfang an die zuständige Behörde des Käufers weiterleiten.

(4) Hersteller und Käufer des Erzeugnisses des KN-Codes 3505 10 50 müssen eine von den Mitgliedstaaten anerkannte Bestandsbuchführung halten, anhand deren überprüft werden kann, daß die in der Erklärung des Herstellers gemäß Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen eingehalten wurden und die dort gemachten Angaben richtig sind.

(5) a) Die Überprüfungen gemäß Absatz 4 werden von der zuständigen Behörde des Herstellers und derjenigen des Käufers nach Ablauf jedes Kalenderquartals durchgeführt. Sie erstrecken sich auf die allgemeinen Angaben in bezug auf diesen Zeitraum für die betreffenden Hersteller und Käufer sowie auf mindestens 10 % aller Transaktionen und Verwendungen, die in dem bzw. den Mitgliedstaat(en) stattgefunden haben. Die Kontrollen im Zusammenhang mit diesen Überprüfungen werden von den zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt.

Jede Überprüfung muß innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals abgeschlossen sein.

Die zuständige Behörde des Herstellers muß innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Abschluß jeder Kontrolle über die Ergebnisse der Überprüfung verfügen.

Finden diese Überprüfungen in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten statt, so teilen die betreffenden Behörden einander die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen im Rahmen der Verfahren mit, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates⁽¹⁾ über die gegenseitige Amtshilfe vorgesehen sind.

b) Treten bei mindestens 3 % der in Buchstabe a) genannten Kontrollen Unregelmäßigkeiten auf, so verstärken die zuständigen Behörden die Kontrollen.

c) Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfungen wendet die Behörde, bei der die Sicherheit freigegeben worden ist, die Strafmaßnahme nach Absatz 7 auf den Hersteller an.

(6) Wird das fragliche Erzeugnis innerhalb der Gemeinschaft gehandelt oder durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ein Drittland ausgeführt, so wird

nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3566/92 der Kommission⁽²⁾ ein Kontrollexemplar T 5 ausgestellt.

Dieses Exemplar enthält in Feld 104 unter der Rubrik „andere“ eine der nachstehenden Angaben :

Se utilizará para la transformación o la entrega, de conformidad con el artículo 10 del Reglamento (CEE) nº 1722/93 o para la exportación a partir del territorio aduanero de la Comunidad.

Til forarbejdning eller levering i overensstemmelse med artikel 10 i forordning (EØF) nr. 1722/93 eller til udførsel fra Fællesskabets toldområde.

Zur Verarbeitung oder Lieferung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 oder zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt.

Προς χρήση για μεταποίηση ή παράδοση σύμφωνα με το άρθρο 10 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1722/93 ή για εξαγωγή από το τελωνειακό έδαφος της Κοινότητας.

To be used for processing or delivery in accordance with Article 10 of Commission Regulation (EEC) No 1722/93 or for export from the customs territory of the Community.

A utiliser pour la transformation ou la livraison, conformément à l'article 10 du règlement (CEE) n° 1722/93 ou pour l'exportation à partir du territoire douanier de la Communauté.

Da utilizzare per la trasformazione o la consegna, conformemente all'articolo 10 del regolamento (CEE) n. 1722/93 o per l'esportazione dal territorio doganale della Comunità.

Bestemd voor verwerking of levering overeenkomstig artikel 10 van Verordening (EEG) nr. 1722/93 of voor uitvoer uit het douanegebied van de Gemeenschap.

A utilizar para transformação ou entrega, em conformidade com o disposto no artigo 10º do Regulamento (CEE) nº 1722/93 ou para exportação a partir do território aduaneiro da Comunidade.

(7) Wird festgestellt, daß die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt werden, so verlangt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats — unbeschadet einzelstaatlicher Strafmaßnahmen — die Zahlung eines Betrags in Höhe von 150 % der höchsten während der zwölf Vormonate auf das fragliche Erzeugnis anwendbaren Erstattung.

Artikel 11

(1) Die in der Bescheinigung angegebene Erstattung wird nur für die bei dem Vorgang tatsächlich verwendete Stärkemenge gezahlt. Gleichzeitig wird die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Sicherheit gemäß Titel V der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 freigegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 11.

(2) Die Zahlung der Erstattung muß innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag des Abschlusses der Kontrollen gemäß Artikel 9 Absatz 3 erfolgen. Auf Antrag des Herstellers kann die zuständige Behörde jedoch dreißig Tage nach Erhalt der vorgenannten Angaben einen Vorschuß in Höhe der Produktionserstattung gewähren. Ausgenommen im Falle eines Erzeugnisses des KN-Codes 3505 10 50 wird dieser Vorschuß davon abhängig gemacht, daß der Hersteller eine Sicherheit in Höhe von 115 % der Vorschußsumme leistet. Die Sicherheit wird nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 freigegeben.

Artikel 12

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Zeitraums unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Art, Mengen und Ursprung der Stärke (Mais, Weizen, Kartoffeln oder Reis),

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

für die Erstattungen gezahlt wurden, sowie über Art und Mengen der Erzeugnisse, für welche die Stärke verwendet wurde.

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 wird aufgehoben.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Im Hinblick auf die Freigabe der Sicherheit nach den Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 gelten die Bestimmungen von Artikel 10 auch für Vorgänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Erzeugnisse, für welche Stärke und/oder daraus hergestellte Erzeugnisse verwendet werden, die unter den nachstehenden Codes und Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur enthalten sind

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge ; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate ; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert :
	– Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert :
ex 1302 39 00	– – andere :
	– Carragenan
ex 1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
1404 20 00	– Baumwoll-Linters
ex 1520	Glycerin, auch rein ; Glycerinwasser und Glycerinunterlagen :
1520 90 00	– andere, einschließlich synthetisches Glycerin
1702 50 00	– chemisch reine Fruktose
ex 1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker :
1702 90 10	– – chemisch reine Maltose
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse, mit Ausnahme der Unterpositionen 2905 43 00 und 2905 44
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen) ; grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe ; modifizierte Stärke ; Klebstoffe ; Enzyme, ausgenommen die Position 3501 und die Unterpositionen 3505 10 10, 3505 10 90 und 3505 20
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen die Position 3809 und die Unterposition 3823 60
Kapitel 39	Kunststoff und Waren daraus
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
ex Kapitel 48	Papier und Pappe ; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
4801 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen
4802	Schreibpapier, Druckpapier und Papier und Pappe zu anderen graphischen Zwecken, weder gestrichen noch überzogen, und Papier und Pappe für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803 ; Büttenspapier und Büttenspappe (handgeschöpft)
4803 00	Toilettenpapier, Abschminkpapier, Handtuchpapier, Serviettenpapier und ähnliches Papier zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, Zellstoffwatte und Vliese, Zellstoffasern, auch gekreppt, gefaltet, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm messen
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803
4805	Anderere Papiere und Pappen weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpapppapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen
4807	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen oder überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen und Bogen
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefaltet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4803 oder 4818

KN-Code	Warenbezeichnung
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm messen
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Positionen 4803, 4809, 4810 oder 4818
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
ex 4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen :
ex 4813 90	– anderes
ex 4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen ; Buntglaspapier :
4814 10 00	– Rauhfaserpapier, sog. „Ingrain-Papier“
4814 20 00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde
4814 90	– andere
ex 4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons :
4816 10 00	– Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier
4816 90 00	– andere
Kapitel 52	Baumwolle
ex 5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 : – aus Baumwolle :
5801 21 00	– – Schußsamt und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten
ex 5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 ; getuftete Spinnstoff- erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703 : – Frottiergewebe, aus Baumwolle :
5802 11 00	– – froh
5802 19 00	– – andere
ex 5803	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 :
5803 10 00	– aus Baumwolle

ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung	Zur Herstellung von einer Tonne benötigte Stärkemenge — Koeffizient —
A. PRIMÄRSTÄRKE (1) (*)		
ex 1108	Stärke ; Inulin :	
	— Stärke :	
1108 11 00	— — von Weizen	1,00
1108 12 00	— — von Mais	1,00
1108 13 00	— — von Kartoffeln	1,00
ex 1108 19	— — andere Stärke :	
1108 19 10	— — — von Reis	1,00
B. FOLGENDE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE, WENN SIE AUS OBENGENANNTER STÄRKE HERGESTELLT WERDEN		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Laktose, Maltose, Glukose und Fruktose, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :	
ex 1702 30	— Glukose und Glukosesirup, keine Fruktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fruktose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT :	
	— — andere :	
	— — — mit einem Gehalt an Glukose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr :	
1702 30 51	— — — — Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	1,304
1702 30 59	— — — — andere (?)	1,00
	— — — — andere :	
1702 30 91	— — — — Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	1,304
1702 30 99	— — — — andere (?)	1,00
ex 1702 40	— Glukose und Glukosesirup, mit einem Gehalt an Fruktose, bezogen auf den Trockenstoff, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT :	
1702 40 90	— — andere (?)	1,00
ex 1702 90	— andere, einschließlich Invertzucker :	
1702 90 50	— — Maltodextrin und Maltodextrinsirup :	
	— — — kristallines Pulver, auch agglomeriert	1,304
	— — — — andere (?)	1,00
	— — Zucker und Melassen, karamelisiert :	
	— — — — andere :	
1702 90 75	— — — — als Pulver, auch agglomeriert	1,366
1702 90 79	— — — — andere (?)	0,95
ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate :	
	— andere mehrwertige Alkohole :	
2905 43 00	— — Mannitol	1,52
2905 44	— — D-Glucitol (Sorbit) :	
	— — — in wäßriger Lösung :	
2905 44 11	— — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger (?)	1,068
2905 44 19	— — — — anderer (?)	0,944
	— — — — anderer :	
2905 44 91	— — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	1,52
2905 44 99	— — — — anderer :	1,52

KN-Code	Warenbezeichnung	Zur Herstellung von einer Tonne benötigte Stärkemenge — Koeffizient —
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
ex 3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	– – Dextrine ⁽¹⁾	1,14
	– – andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	– – – andere ⁽²⁾	1,14
3505 20	– Leime	1,14
ex 3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke ⁽³⁾	1,14
ex 3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt oder inbegriffen:	
3823 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:	
	– – in wässriger Lösung:	
3823 60 11	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol ⁽⁴⁾	1,068
3823 60 19	– – – anderer ⁽⁵⁾	0,944
	– – anderer:	
3823 60 91	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	1,52
3823 60 99	– – – anderer	1,52

(1) Der angegebene Koeffizient gilt für Stärke mit einem Mindestgehalt an Trockenmasse von 87 % bei Mais-, Reis- und Weizenstärke und 80 % bei Kartoffelstärke.

Die geltende Produktionserstattung für Primärstärke mit niedrigem Trockengehalt wird nach folgender Formel angepaßt:

1. Mais-, Reis- und Weizenstärke:

$$\frac{\text{Vorhandene Trockenmasse \%}}{87} \times \text{Produktionserstattung}$$

2. Kartoffelstärke:

$$\frac{\text{Vorhandene Trockenmasse \%}}{80} \times \text{Produktionserstattung.}$$

Der Trockenmassegehalt der Stärke wird nach der in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission (ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22) beschriebenen Methode bestimmt. Wird die Produktionserstattung für die Verwendung von Stärke des KN-Codes 1108 gezahlt, so muß der Reinheitsgrad der Stärke in der Trockenmasse mindestens 97 % betragen.

Zur Bestimmung des Reinheitsgrads der Stärke ist die in Anhang II dieser Verordnung beschriebene Methode anzuwenden.

(2) Die Produktionserstattung wird für Erzeugnisse dieser KN-Codes mit einem Mindestgehalt an Trockenmasse von 78 % gezahlt. Die geltende Produktionserstattung für Erzeugnisse dieser KN-Codes mit einem niedrigeren Trockenmassegehalt als 78 % wird nach folgender Formel angepaßt:

$$\frac{\text{Vorhandene Trockenmasse \%}}{78} \times \text{Produktionserstattung.}$$

(3) Die Produktionserstattung wird für D-Glucitol (Sorbitol) in wässriger Lösung mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 70 % gezahlt. Unterschreitet der Trockenmassegehalt 70 %, so wird die Produktionserstattung nach folgender Formel angepaßt:

$$\frac{\text{Vorhandene Trockenmasse}}{70} \times \text{Produktionserstattung.}$$

(4) Direkt aus Mais, Weizen, Reis oder Kartoffeln hergestellt, ohne Verwendung anderer, bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren gewonnener Nebenerzeugnisse.

(5) Die Produktionserstattung wird für den tatsächlichen Trockenmassegehalt an Stärke oder Dextrin gewährt.

ANHANG III

Der Reinheitsgrad der Stärke wird mit der „Ewers modified polarimetric method“ gemäß Anhang I der Dritten Richtlinie 72/199/EWG der Kommission vom 27. April 1972 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (1) bestimmt.

(1) ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1723/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen vom September 1992, November 1992, Januar 1993 und Mai 1993 verringerten Preise und Beträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agromonetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁴⁾ stellt eine Verbindung zwischen den Vorschriften der ab 1. Januar 1993 geltenden agromonetären Regelung und der zuvorigen Regelung her.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist festgelegt, welche Preise und Beträge des Sektors Milch und Milcherzeugnisse ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des Systems für den automatischen Abbau der negativen Währungsausgleichsbeträge durch den in der Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzten Verringerungskoeffizienten von 1,013088 dividiert werden. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist in den einzelnen Sektoren die sich ergebende Verringerung der Preise und Beträge zu bestimmen und die Höhe der so verringerten Preise und Beträge festzusetzen.

Es wäre nicht gerechtfertigt, durch die Aufnahme der Beträge zur Anpassung der Schwellenpreise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3798/91⁽⁷⁾, in

den Teil 8 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 die Verringerung aufzuheben, die sich aus der Anwendung des Verringerungskoeffizienten auf den Schwellenpreis für die Berechnung der Einfuhrabschöpfung bei den betreffenden Erzeugnissen ergibt.

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 sind der Richtpreis für Milch sowie die Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano mit der Verordnung (EWG) Nr. 1561/93 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt worden. Die Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1562/93 des Rates⁽⁹⁾ festgesetzt worden. Die Frei-Grenze-Preise für bestimmte aus Drittländern eingeführte Käsesorten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1317/93⁽¹¹⁾, festgesetzt. Die auf neuseeländische Butter anwendbare Sonderabschöpfung ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3841/92 des Rates⁽¹²⁾ festgesetzt. Die Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet wird, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 der Kommission⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 140/93⁽¹⁴⁾, festgesetzt. Die Spanne der Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken ist in Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/89⁽¹⁶⁾, festgesetzt. Die für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken gewährten Beihilfen sind in Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission⁽¹⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2292/92⁽¹⁸⁾, festgesetzt. Die Beihilfe für den verbilligten Kauf von Butter durch Sozialhilfeempfänger ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 des Rates⁽¹⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3654/92⁽²⁰⁾, festgesetzt. Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 739/93 des Rates⁽²¹⁾ vorgesehene Beihilfe für Milcherzeuger in Portugal ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1579/93 der Kommission⁽²²⁾

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 33.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 34.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 78.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 11. 10. 1990, S. 22.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 19 vom 28. 1. 1993, S. 15.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 7.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 18.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 26.

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 1.

⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 4.

⁽²²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 12.

festgesetzt. Die Beihilfen zum menschlichen Verbrauch frischer Milcherzeugnisse sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 3763/91 des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, und (EWG) Nr. 2234/92⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2235/92⁽⁴⁾ der Kommission festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerten Preise und Beträge für Milch und Milcher-

zeugnisse in Ecu mit Wirkung ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 31. 7. 1992, S. 102.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 31. 7. 1992, S. 105.

ANHANG

Bezeichnung der Preise und Beträge	(in ECU/100 kg)	
	Preise oder Beträge unter Anwendung des Koeffizienten 1,013088	
	1993/94	1994/95
1. Richtpreis für Milch	26,06	25,79
2. Interventionspreis für :		
— Butter	280,33	274,55
— Magermilchpulver	170,20	170,20
— Grana Padano :		
— 30 bis 60 Tage alt	367,24	365,06
— mindestens 6 Monate alt	456,53	454,23
— Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	504,76	502,46
	1993/94	
3. Schwellenpreis :		
Erzeugnisgruppe 1	56,13	
Erzeugnisgruppe 2	191,20	
Erzeugnisgruppe 3	262,03	
Erzeugnisgruppe 4	98,06	
Erzeugnisgruppe 5	128,90	
Erzeugnisgruppe 6	314,56	
Erzeugnisgruppe 7	371,16	
Erzeugnisgruppe 8	310,51	
Erzeugnisgruppe 9	584,66	
Erzeugnisgruppe 10	335,24	
Erzeugnisgruppe 11	309,19	
Erzeugnisgruppe 12	93,04	
4. Frei-Grenze-Preise bestimmter Käsesorten gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82		
Buchstabe c) :		
— erster Gedankenstrich, erster Betrag	338,39	
— erster Gedankenstrich, zweiter Betrag	362,22	
— zweiter Gedankenstrich, erster Betrag	362,22	
— zweiter Gedankenstrich, zweiter Betrag	386,05	
Buchstabe d) :		
— erster Gedankenstrich	362,22	
— zweiter Gedankenstrich	386,05	
— dritter Gedankenstrich	419,40	
Buchstabe g) :		
— erster Gedankenstrich	274,60	
— zweiter Gedankenstrich	292,46	
— dritter Gedankenstrich	304,38	
Buchstabe j)	239,45	
5. Sonderabschöpfung auf neuseeländische Butter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89	33,84	
6. Beihilfe für zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70	6,22	
7. Spanne der Beihilfe für Magermilchpulver gemäß Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68	49,27 bis 78,83	

<i>(in ECU/100 kg)</i>	
Bezeichnung der Preise und Beträge	Preise oder Beträge unter Anwendung des Koeffizienten 1,013088
	1993/94
8. Beihilfe für Magermilchpulver gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68	47,97
Beihilfe für Magermilch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85	4,80
Beihilfe für Magermilchpulver gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85	59,22
9. Beihilfe für den Kauf von Butter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82	138,19
10. Beihilfe für Milcherzeuger in Portugal gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 0000/93 :	
— Wirtschaftsjahr 1993/94	2,056
— Wirtschaftsjahr 1994/95	1,645
— Wirtschaftsjahr 1995/96	1,234
— Wirtschaftsjahr 1996/97	0,822
— Wirtschaftsjahr 1997/98	0,412
11. Beihilfe für Frischmilcherzeugnisse für den menschlichen Verbrauch gemäß :	
— Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91	4,96
— Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2234/92	6,91
— Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2235/92	6,91

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1724/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Bestimmung der im Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94 geltenden, in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzung im Wirtschaftsjahr 1992/93 verringerten Preise und Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 werden die in Ecu festgesetzten Preise zu Beginn des auf eine Währungsneufestsetzung folgenden Wirtschaftsjahres verringert. Zu diesem Zweck wurde dieser Koeffizient für den Zuckersektor mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung des ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbaren Verringerungskoeffizienten⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁵⁾, auf 1,013088 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzung zu ändernden Preise und Beträge⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93⁽⁷⁾, wurden insbesondere für den Zuckersektor die durch den genannten

Koeffizienten zu dividierenden Preise und Beträge festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1549/93 des Rates⁽⁸⁾ wurden für das Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94 mehrere Preise und die Standardqualität der Zuckerrüben festgesetzt, mit der Verordnung (EWG) Nr. 1550/93 des Rates⁽⁹⁾ die abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, der Interventionspreis für Rohzucker, der Mindestpreis für Zuckerrüben A und B, die Schwellenpreise und die zum Ausgleich der Lagerhaltungskosten gewährte Erstattung. Auf diese Preise und Beträge ist der genannte Koeffizient anzuwenden.

Diese verringerten Preise und Beträge sind ab 1. Juli 1993 anzuwenden, dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Zuckersektor.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom Rat für das Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94 in Ecu festgesetzten, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 durch Anwendung des Koeffizienten gemäß Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 verringerten Preise und Beträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 15.

ANHANG

Bezeichnung der Preise und Beträge	Preise und Beträge nach Anwendung des Koeffizienten 1,013088
1. Richtpreis für Weißzucker	55,07 ECU/100 kg
2. Interventionspreis für Weißzucker in den Überschussgebieten der Gemeinschaft	52,33 ECU/100 kg
3. Zuckerrübenrundpreis frei Sammelstelle	39,48 ECU/Tonne
4. Abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker :	
a) alle Zonen im Vereinigten Königreich	53,54 ECU/100 kg
b) alle Zonen in Irland	53,54 ECU/100 kg
c) alle Zonen in Portugal	53,54 ECU/100 kg
d) alle Zonen in Spanien	53,73 ECU/100 kg
e) alle Zonen in Italien	54,27 ECU/100 kg
5. Interventionspreis für Rohzucker	43,37 ECU/100 kg
6. Mindestpreis für Zuckerrüben A	38,69 ECU/Tonne
7. Mindestpreis für Zuckerrüben B, vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81	26,85 ECU/Tonne
8. Schwellenpreis :	
a) Weißzucker	63,18 ECU/100 kg
b) Rohzucker	53,99 ECU/100 kg
c) Melasse	6,80 ECU/100 kg
9. Erstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81	0,52 ECU/100 kg/Monat

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1725/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1586/93 der Kom-
mission⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Äpfeln mit Ursprung in Argentinien eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Argentinien geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/93
erwähnte Betrag von 3,82 ECU wird durch den Betrag
von 10,97 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1726/93 DES RATES

vom 29. Juni 1993

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen ihrer auswärtigen Beziehungen verpflichtet, jährlich für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 10 % für Filets von Seehechten in Form von Verarbeitungsböcken mit Gräten („Standard“), gefroren, und nach verschiedenen Anpassungen für den Zeitraum vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 ECU Wertzuwachs für verschiedene Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr zu eröffnen. Diese Zollkontingente sind deshalb für die vereinbarten Zeiträume entsprechend den vereinbarten Einzelheiten zu eröffnen.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Beteiligten gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf sämtliche Einfuhren und Wiedereinfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente für

die den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechenden Waren angewendet werden.

Die Gemeinschaft muß in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen über die Eröffnung von Zollkontingenten entscheiden. Es besteht jedoch kein Hinderungsgrund, daß die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der wirksamen Verwaltung dieser Zollkontingente ermächtigt werden, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentmengen zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion gezogenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1993 wird der bei der Einfuhr der nachstehenden Waren geltende Zollsatz im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
09.0037	ex 0304 20 57	Filets von Seehechten (Merluccius-Arten) in Form von Verarbeitungsböcken mit Gräten („Standard“), gefroren	5 000	10

⁽¹⁾ Taric-Code : 0304 20 57 * 31 und 0304 20 57 * 39.

(2) Das in Absatz 1 vorgesehene Zollkontingent für die Einfuhren der Filets von Seehechten gilt unter der Voraussetzung, daß der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92⁽¹⁾ von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem von der Gemeinschaft für die betreffende Ware oder Warengruppe gegebenenfalls festgesetzten Referenzpreis entspricht.

(3) Die Einfuhren dieser Waren, für die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung ein gleicher

oder niedrigerer Zollsatz angewandt wird, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Artikel 2

(1) Vom 1. September 1993 bis zum 31. August 1994 werden die Zollsätze für die Wiedereinfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
09.2501		Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden :	1 870 000 ECU Wertzuwachs
		a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5809 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ;	
		b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5605 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ;	
		c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur :	
	5606 00	Gimpen, umspinnen, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar) ; Chenillegarne ; „Maschengarne“ :	
		— andere :	
	5606 00 91	— — Gimpen	
	5606 00 99	— — andere	
	5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806 :	
		— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	
		— aus Baumwolle :	
	5801 22 00	— — Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 23 00	— — anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 24 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 25 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 26 00	— — Chenillegewebe	
		— aus Chemiefasern :	
	5801 32 00	— — Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 33 00	— — anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 34 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 35 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 36 00	— — Chenillegewebe	
	5801 90	— aus anderen Spinnstoffen :	
	5801 90 10	— — aus Flachs	
	5801 90 90	— — andere	
	5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 ; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703	
	5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe ; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive	
	5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807 ; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	
	5808	Geflechte als Meterware, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestrickten ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren	
	6001	Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorerzeugnisse), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke	
	6002	Andere Gewirke und Gestricke	

(2) Für die Anwendung dieses Artikels gelten als

a) „Veredelungsarbeiten“

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Tabelle : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) der Tabelle : das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung

mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

- b) „Wertzuwachs“ : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(3) Die nach Veredelungsarbeiten wiedereingeführten Waren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung fallen, werden nicht auf das Zollkontingent angerechnet.

Artikel 3

Die Zollkontingente nach den Artikeln 1 und 2 werden von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission in der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des

betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung im Pro-rata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AUKEN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/45/EWG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1993

über die Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom
17. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige
gleichartige Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 89/394/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1
Nummer 7 Buchstabe b), der vorsieht, daß bei
bestimmten Früchten, deren Saft einen hohen natürlichen
Zuckergehalt aufweist, der Nektar ohne Zusatz von
Zuckerarten hergestellt werden kann,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Anhang der Richtlinie 75/726/EWG unter den
Ziffern II und III aufgeführten Früchte sowie Aprikosen
können einen hohen natürlichen Zuckergehalt aufweisen
und somit diesen Anforderungen entsprechen.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist es
daher geboten, die Herstellung von Nektar ohne den
Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu gestatten.

Wegen Tragweite und Auswirkung des Vorhabens sind
die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen der
Gemeinschaft für die Verwirklichung der gesteckten Ziele
nicht nur notwendig, sondern auch unverzichtbar ; sie
können von den Mitgliedstaaten nicht getrennt erreicht
werden ; die Verwirklichung dieser Ziele auf Gemein-
schaftsebene ist bereits in der Richtlinie 75/726/EWG
vorgesehen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Liste steht mit der
Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses in
Einklang —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die unter den Ziffern II und III des Anhangs der Richt-
linie 75/726/EWG aufgeführten Früchte sowie Aprikosen
können, individuell oder miteinander vermischt, zur
Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten
oder Honig verwendet werden, sofern ihr hoher natür-
licher Zuckergehalt dies rechtfertigt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in
Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften
erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser
Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 14.

RICHTLINIE 93/46/EWG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1993

die die Anhänge der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, ersetzt und ändertDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom
14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inver-
kehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten
Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen
Substanzen verwendet werden⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,angesichts der Notwendigkeit, dem Beschluß der Sucht-
stoffkommission der Vereinten Nationen vom April 1992,
der die Aufnahme von Safrol, Piperonal und Isosafrol in
die Tabelle 1 des Anhangs des UN-Übereinkommens von
1988 vorsieht, dadurch Wirksamkeit zu verleihen, daß die
genannten Stoffe von der Kategorie 2 in die Kategorie 1
des Anhangs I der Richtlinie umgestuft werden und
durch Streichen in Anhang II,in der Erwägung, daß durch diese Neueinstufung die
Richtlinie in Einklang gebracht wird mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990
über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter
Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und
psychotropen Substanzen⁽²⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 900/92⁽³⁾, in Kraft gesetzt und geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommis-
sion⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der Richtlinie 92/109/EWG
werden durch die Anhänge I und II dieser Richtlinie
ersetzt.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen
Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1993
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei
deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie
Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 76.⁽²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 17.

ANHANG I

KATEGORIE 1

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anderslautend)	KN-Code	
Ephedrin	Phenylacteton	2939 40 10	
Ergometrin		2939 60 10	
Ergotamin		2939 60 30	
Lysergsäure		2939 60 50	
1-Phenyl-2-Propanon		2914 30 10	
Pseudoephedrin		2939 40 30	
N-Acetylanthranihsäure		2-Acetamidobenzoessäure	2924 29 50
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on			2932 90 77
Isosafrol (cis + trans)			2932 90 73
Piperanol			2932 90 75
Safrol		2932 90 71	

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

KATEGORIE 2

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anderslautend)	KN-Code
Essigsäureanhydrid		2915 24 00
Anthranihsäure		2922 49 50
Phenyllessigsäure		2916 33 00
Piperidin		2933 39 30

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

KATEGORIE 3

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anderslautend)	KN-Code
Aceton (*)	Diethylether	2914 11 00
Ethylether (*)		2909 11 00
Methylethylketon (MEK) (*)	Butanon	2914 12 00
Toluol (*)		2902 30 10(90)
Kaliumpermanganat (*)		2841 60 10
Schwefelsäure		2807 00 10
Salzsäure	Hydrogenchloride	2806 10 00

(*) Die Salze dieser Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

ANHANG II

Stoff	Grenzwert
Essigsäureanhydrid	20 l
Anthranilsäure und ihre Salze	1 kg
Phenyllessigsäure und ihre Salze	1 kg
Piperidin und seine Salze	0,5 kg

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(93/378/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 16a Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 sind die Höchstmengen von Rohzucker fest-
gelegt worden, die mit verminderter Abschöpfung aus
bestimmten AKP-Ländern im Wirtschaftsjahr 1993/94
zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien einge-
führt werden können.Absatz 2 des genannten Artikels 16a sieht insbesondere
vor daß, falls während des vorstehend genannten Zeit-
raumes aus der voraussichtlichen Gemeinschaftsbilanz für
Rohzucker ersichtlich wird, daß die verfügbaren Mengen
an Rohzucker für eine angemessene Versorgung der
portugiesischen Raffinerien nicht ausreichen, Portugal
ermächtigt werden kann, für den betreffenden Zeitraum
die geschätzten Fehlmengen einzuführen. Aus dieser
Bilanz für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 für
zur Raffination verfügbaren Gemeinschaftsroh Zucker
kann zur Zeit nicht mit Bestimmtheit die Fehlmenge für
die portugiesischen Raffinerien ermittelt werden.Es ist daher angezeigt, um unter diesen Umständen ihre
angemessene Versorgung sicherzustellen, eine Menge zur
Einfuhr aus dritten Ländern mit verminderter Abschöp-
fung für einen bestimmten Zeitraum festzusetzen, bis
genau die tatsächlichen Verfügbarkeiten an Gemein-schaftsroh Zucker, insbesondere die Erzeugung des franzö-
sichen Departements Réunion, bekannt sind. Es besteht
jedoch die Gefahr, daß die gemäß Artikel 16a Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aus gewissen AKP-
Ländern einzuführenden Mengen ganz oder teilweise
nicht zur Verfügung stehen. Die mit verminderter
Abschöpfung einzuführenden Fehlmengen sind deshalb
unter Berücksichtigung dieser Gefahr festzusetzen.Um den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verwal-
tung der Märkte des Sektors zu entsprechen —
vornehmlich in bezug auf eine wirksame Kontrolle der
Geschäfte —, sind auf diesen Zucker die üblichen Regeln
für die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten anzu-
wenden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Portugal wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli
1993 bis 28. Februar 1994 aus Drittländern eine
Rohzuckermenge einzuführen, die 184 000 Tonnen
Weißzucker entspricht, und dabei die gemäß Artikel 16a
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmte
verminderte Abschöpfung anzuwenden.(2) Gemäß Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 aus Drittländern eingeführten
Mengen sind auf die in Absatz 1 genannte Menge anzu-
rechnen.*Artikel 2*(1) Die Lizenz für die Einfuhr des in Artikel 1
genannten Rohzuckers gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Ertei-
lung bis zum 28. Februar 1994.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

(2) Der Antrag auf Erteilung der in Absatz 1 genannten Lizenz ist bei der zuständigen Stelle Portugals während des Wirtschaftsjahrs 1993/94 einzureichen. Dem Antrag ist die Erklärung eines Raffinierers beizufügen, mit der dieser sich verpflichtet, die betreffende Rohzuckermenge innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten in Portugal zu raffinieren.

Wird — außer im Fall höherer Gewalt — dieser Zucker nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist raffiniert, so hat der Einführer einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem Interventionspreis von Rohzucker zu zahlen, die jeweils am ersten Tag der Annahme der betreffenden Einfuhrerklärung anwendbar waren.

Im Fall höherer Gewalt trifft die zuständige Stelle Portugals die Maßnahmen, die sie mit Rücksicht auf die vom Beteiligten geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenzen und die Lizenz enthalten in Feld 12 folgende Angabe :

„Einfuhr von Rohzucker mit verminderter Abschöpfung gemäß der Entscheidung 93/378/EWG“.

(4) Der Betrag der Sicherheit für die in Absatz 1 genannte Lizenz wird je 100 kg Nettogewicht Zucker auf 0,25 ECU festgesetzt.

Artikel 3

Überschreiten die Mengen der Lizenzanträge die in Artikel 1 genannte Menge, so wird diese Menge durch Portugal angemessen zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der Kommission vom 7. Juni 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 144 vom 8. Juni 1991)

Seite 33, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o) erhält folgende Fassung :

- „o) „Zuckersirup“ : eine Flüssigkeit, in der Wasser mit Zucker verschiedener Art verbunden ist, mit einem nach der Homogenisierung bestimmten Gesamtzuckeranteil von nicht weniger als 14 % bei Früchten in Sirup.“
-